



W, 92

W, 92.







Des Raths zu Lör-  
gaw revidirte / vnd jetzigem  
Zustande nach verbesserte / auch  
gnädigst confirmirte

Statuta,  
Brau-  
vnd  
Frewerordnung.



Im Jahr

---

M. D. C. LXXII.

1025 III 2000 2500  
BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

211112

1000



1000



1000 2000 2500





**IN** GOTTES

Gnaden/ Wir Johannis  
Georg/ Herzog zu Sach-  
sen/ Göllich/ Cleve vnd

Berg/ des Heiligen Römischen Reichs  
Erzmarschalch vnd Churfürst / Land-  
graff in Düringen / Marggraff zu  
Meissen / Burggraff zu Magdeburg/  
Grass zu der Marck vnd Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein/ vor Uns / unsere  
Erben vnd Nachkommen thun kund/  
gegen männiglichen / Daß ons unsere  
liebe Getrewen/ der Rath zu Torgaw/  
vnd die Berordneten von der Gemeine  
daselbst/ onterthänigst fürbringē lassen/  
welcher gestalt in unserer Stadt Tor-  
gaw/ etliche Jahr hero in Erb- vnd an-  
dern

A ij

dern



dern vielfältig zutragenden Fällen /  
allerley Irrungen vnd Mißverstand  
vorgefallen / daraus offtermals Rechts-  
fertigungen / vnd andere Weitleufftig-  
keiten zwischen den Bürgern vnd Ein-  
wohnern daselbst / zu derselben merckli-  
chen Nachtheil / vnd Abbruch der Nah-  
rung erfolget / derowegen sie zu Verhü-  
tung dessen / sich miteinander etlicher  
Statuten / wie auch einer Bräu- vnd  
Fenerordnung einhelliglich verglichē /  
mit vnterthänigster Bitt / Wir als der  
Landesfürst / ihnen solche Statuta vnd  
Ordnungen gnädigst confirmiren vnd  
bestetigen wolten.

Wann wir dann vnserer Vnterthan-  
nen Nutz / auffnehmen / vnd gedeyen /  
zu befördern geneigt / vñ vnserer verord-  
nete Rāthe bey Ersehung vnd Berath-  
schlagung solcher Statuten vnd Ords-  
nunz



nungen befunden / daß daran niemand  
des anders als gemeine Stadt vnd  
Bürgerſchaft interessiret, vnd dieselben  
zu Erhaltung guter Policen / vnd Ab-  
schaffung schädlicher Weitleufftigkei-  
ten vnd Gezäncks / so mannichsmals  
geringer Sachen halben von vnruhi-  
gen Leuten erregt werden / gerichtet vnd  
gemeynet seynd / Als haben wir sol-  
che ermeldten Raths / vnd der verord-  
neten von der Gemeine zu Torgaw vn-  
terthänigste Bitte gnädigst angesehen /  
derselben statt gegeben / vnd ob besagte  
Statuta vnd Ordnungen confirmiret  
vnd bestetiget / dieselben auch dieser vn-  
serer Confirmation von Wort zu Wort  
einvorleiben lassen / welche lauten / wie  
folget :

A 3 Sta-

# Statuta des Rathes vnd Bürgerschaft zu Torgaw.

## Von des Rathes Freyheit des Weinschancks.

**N**emand wird all-  
hie zu Torgaw verstattet / er  
sey gleich ein Gastwirth / oder  
ander Bürger / oder wohne in  
einem Freyhause / daß er Wein  
schencken / vnd vmbß Geld verzapffen / oder sei-  
nen beherbergten Gästen fürtragen müge / es  
sey Malvasier / Keinfahl / Meth / oder andere  
süsse Weine / gewachsen oder gesotten / auch  
nicht Keinischen / Francken- noch Landwein / es  
were denn dieser den Bürgern allhier in ihren  
eigenen Weinbau / so in des Ampts / oder in  
der Stadt Torgaw Gerichten gelegen / erwach-  
sen / sondern diese Freyheit / süsse vnd andere  
auß-

**A**uß- vnd Einländische Weine zu schencken / hat  
der Rath alleine / Inmassen solche von vnd enck-  
lichen Jahren her von vnsern Vorfahren an  
vns gelanget / darbey auch vnser gnädigste  
Herrschaft wider männigliches wiedriges be-  
ginnen vnser Vorfahren / vnd vns jederzeit gnä-  
digst geschützet vnd erhalten.

**W**ann ein Bürger seinen in des Ampts-  
oder Stadtgerichten gelegenen Weinberg ver-  
käuffet / vnd noch alten Wein / der in dem ver-  
käufften Weinberge erwachsen / im Vorrath  
hat / den sol er in viere Jahren von Zeit des ge-  
schlossenen Kauffs an zu rechnen / außschencken /  
hernacher aber ihme dißfals länger nicht nach-  
gesehen werden.

**W**ann auch ein Bürger / der von den Bar-  
ern oder andern / es sey von wem es wolle / Wein  
einkauffet / vnd nebenst seinem erwachsenen  
Weine außschencket / ergriffen wird / der sol je-  
desmal / so oft er damit betreten wird / funffzig  
Thaler dem Rathe zur Straffe geben vnd ent-  
richten.

**D**eßgleichen sol auch allen Frembden vnd  
Einheimischen einig frembde Geträncke / in-  
vnd vor der Stadt zu schencken / nicht verstat-  
tet werden.

Vom

# Vom Salzmar- cte.

**N**igleichen ist kein  
Einwohner in- vnd vor der  
Stadt befugt/ einig Saltz vber  
das/ so er in seinem eignen Hau-  
se zur täglichen Nothdurfft be-  
dürfftig/ auffzukuffen/ vnd den Bürgern för-  
der vmbß Geld zu verlassen/ sondern der Salz-  
marckt ist des Rathß alleine / oder wem der  
Rath denselben einthun wil/ darvon denn auch  
der Rath Jährlich einen gewissen Saltzinzß in  
den Gotteskasten allhier zu Torgaw gibet vnd  
reicht.

# Von den Zehenden an außwärtigen Erb- schafften.

Alle

**A**lle Erbschafften/  
Donationes, Fidei-  
Commissa, legata vnd derglei-  
chen / so den nechsten Erben in  
auff- oder absteigender Linien zukommen / wer-  
den denselben ohne Abzug vollkômlich gefol-  
get / sie seyn Bürger vnd wohnhafftig allhier o-  
der nicht. Wann aber von einem verstorbenen  
Bürger / Bürgerinnen / Bürgers Kinde / oder  
Schutzgenossen / solche Ungefälle an seine Er-  
ben in der seitwärts Linien / oder an andere / die  
ihme mit Blutsfreundschaft nicht verwand /  
mit oder ohne Testament gelangen / so viel de-  
rer allhier nicht Bürger seynd / vngeachtet / weñ  
sie gleich Bürgers Kinder weren / so wird ih-  
nen / weil sie vnter einem andern Schutzherren  
sizen / an allen dem jenigen / was sie aus der  
Erbschafft bekommen / der zehende Pfennig  
alsbald von dem ersten bereitesten Gelde abge-  
zogen / zu besserung des gemeinen Guts anzu-  
wenden. (Ratio, denn es ist von vndenclichen  
Jahren allhier zu Torgaw also gehalten wor-  
den.)

So aber die Erbnehmen derer Orter ge-  
B sessen/



fessen/do man den Unserigen ein mehrers/denn  
den Zehenden/ ja offtmals den vierdten Pfen-  
nig abzeucht / oder auch wol gar nichts folgen  
lassen wil / gegen dieselben brauchet man sich  
hinwieder des juris retortionis, vnd leffet dahin  
mehr / vnd weiter / als den Unserigen von dan-  
nen gegeben wird / nichts folgen / gegen Halla/  
Leipzig / Dresden / Schmiedeberg / werden die  
angefallene Erbschafften ohne Abzug von hin-  
nen abgefolget / dieweil die Unserige bey ihnen  
auch damit verschonet werden / besage der auff-  
gerichteten Vorträge.

**Von leihen vnd auff-  
nehmen der v̄beweglichen  
Güter / vor gehegtem Gerichtsgedin-  
ge / vnd von Einrichtung der Le-  
henwahr.**

**Zwey Hauptgeding**  
sollen Järlich gehalten wer-  
den / das erste vmb die Zeit dero  
Publication des neuen Rathes /  
das

Das ander bey Verkündigung des Anbrawens/  
zu welcher Zeit ein jeglicher Bürger oder Bür-  
gers Kind/Mannes- und Weibspersonen/sein  
Haus/Garten/Acker/Wiesen/ und in gemein  
alle unbewegliche Güter/ vnter des Rathes Ge-  
richten gelegen/ die er durch Erbschafft/ Kauff  
oder Wechsel an sich bracht/ in dem nechstfol-  
genden/ oder zum längsten in dem andern Ge-  
richte oder Hauptgedinge/ so nach der Zeit/ als  
er solche Güter bekommen/ gehalten wird/ aus  
gehegter Banck in Lehen auffnehmen sol/ bey  
Straff eines guten Schocks.

Ein jeglicher Bürger sol vber sein Haus und  
andere Güter/ daß er solche zu rechter Zeit in  
Lehen auffgenommen habe/ einen Lehenzettel  
von dem Gerichtschreiber aus dem Lehenbuche  
abfordern/ und sechs Pfennige darumb erlegen/  
damit er solche Beleyhung auff des Rathes be-  
gehren/ jederzeit richtig erweisen möge.

Wenn ein Haus/ Garten oder Raum in  
der Ringmawer gelegen/ verkauft wird/ so ge-  
büren hievon dem Rath/ als hoch sich die Kauff-  
Summa erstreckt/ von jederm newen Schocke  
vier Pfennige zu Lehenwahre/ welche der Ver-  
käuffer baar vber zu erlegen pflichtig. Geschicht  
aber ein Erbwechsel/ so seynd beyde Theile/ ein

B ij

jeder

jeder von deme / daß er dem andern hinlesset /  
von der Summa / darumb er das Stück Guts  
angeschlagen / von jedem guten Schocke vier  
Pfennige zu geben schuldig.

Wann die Eltern ihren Kindern oder Kin-  
deskindern / deßgleichen Blutsfreunde andern  
ihren Mit Erben / ein unbeweglich Gut kauff-  
weise zukommen lassen / daran die Käufer ei-  
nen Anfall vnd Erbgerichtigkeit / ipso facto,  
vor dem geschlossenen Kauffe allbereit haben /  
so dürffen die Verkäufer keinen Lehenschatz ge-  
ben. Würde aber jemand ein Gut / darzu er  
nicht durch Blutsfreundschaft / sondern nur  
durch Verehlichung oder Schwägerschaft eine  
Erbgerichtigkeit erlanget hat / kauffweise an-  
nehmen / so sollen die Verkäufer die Lehenwah-  
re dem Rathe entrichten / doch ist hiermit nicht  
gemeynet / wenn der vberlebende Ehegatte des  
Verstorbenen eigenthümliche Güter annimpt /  
auff welchen Fall des verstorbenen Erben mit  
dem Lehenchatze nicht beschwert werden sollen.  
Wann auch ein Blutsfreund dem andern / in  
der seitwärts Linien ein Gut von freyer Hand  
verkäuffet / daran der Käufer in Zeit des ge-  
schlossenen Kauffs keine allbereit angefallene  
Erb-



Erbgerechtigkeit hat / so sol der Verkäuffer die  
gebürliche Lehenwahre auch vergnügen.

# Vorkauff der Breter an der Elbe.



**D** jemand ohne un-  
serer gnedigsten Herrschafft  
sonderliche Befehliche oder Ge-  
leitsbrieffe / einige Anzahl Bre-  
ter auff dem Elbströme anhero  
bringen wird / der sol bey Verlust der Breter  
schuldig seyn / im Jahre zwischen Ostern vnd  
Michaelis / die angebrachten Breter von vier  
Uhr an frühe / biß umb zwölff Uhr zu Mittag /  
vnd dann in der Herbstzeit einen ganzen Tag  
damit anzuhalten / vnd männiglich daran / wer  
die gar / oder zum Theil begehret / einen freyen  
Kauff zu gestatten / vermöge Churfürstens Au-  
gusti Christeligster / hochlöblichster Gedecht-  
nis / der Stadt Torgaw gnädigst ertheileten  
Privilegij, de dato Dresden / den sechsten Apri-  
lis /

B ij

lis /

lis/ ein tausend/ fünff hundert/ fünff vnd sechs  
zig.

## Von gemeiner Stat befreyeten Orten.

**D**er Stadt Lorgaw  
sonderliche befreyete Orter  
seynd/ das Rathhaus/ wie dassel-  
be in seinen vier Mawren umb-  
fangen / das Tankhaus / das Gewand- vnd  
Schuehaus / die Weinkeller / die Weinstube /  
die Trinckstube / die Mehlmage / S. Nicolaus  
Kirchhoff / die Brod- vnd Fleischbäncke / die  
Zahrküche / die Frohnvesten / der Marstall / die  
Käume zwischen den Stadtthoren / die Thor-  
häuser / vnd die gemeine Badestuben / Do je-  
mand an diesen Orten eine mörderliche Wehre v-  
ber den andern zucken / oder Schlägeren vben/  
oder auch in andere wege sich freyendlich an der  
Freyheit vergreiffen würde / der sol darumb nach  
Ordnung der Rechte / vnd Beschaffenheit der  
Verbrechung / vnnachlessig gestrafft werden.

Dom

Vom Bürgerrecht/  
vnd wie sich die Bürger  
verhalten sollen.

**W**er auff vorherge-  
hende Einwilligung des  
Raths/ das Bürgerrecht allhie  
gewinnen/ vnd Bürger werden  
wil/ der sol entweder durch ei-  
nen Schriftlichen vnd besiegelten richtigen  
Echein/ oder durch zweene oder drey lebendige  
redliche Zeugen/ seine echte vnd eheliche Ge-  
burt darthun vnd erweisen.

Deßgleichen sollen auch die Weibesperso-  
nen/ welche im Bürgerrechte nicht gezeuget vñ  
geboren seynd / vnd doch des Bürgerrechts/ so  
wol als ihre Ehegenossen theilhaftig seyn wol-  
len/ ihre eheliche Geburt mit richtigen Bhrkun-  
den zu bescheinen haben. Do einer zuvor vnter  
einem andern Schutzherrn/ deme er mit Eyd-  
pflichten zugethan/ gefessen/ vnd dz Bürgerrecht  
allhier erlangen wil/ der sol neben dem Zeug-  
nisse

nisse seiner ehelichen Geburt / auch von seiner  
gewesenen Obrigkeit schriftliche Brkunde sei-  
nes ehrlichen Verhaltens vnd Abscheides mit-  
bringen vnd fürlegen / vnd darauff vermittelst  
seines geschwornen Bürgerlichen Endes / das  
Bürgerrecht gewinnen.

Ob wol ein Weib von ihrem Manne / des-  
gleichen die Söhne vnd Töchter von ihren El-  
tern / das volle Bürgerrecht ererben / welches  
alßdann fürder ihren Ehegenossen gleichfalls  
ohne entgeld zu gute kömmet / so sol doch diese  
Freiheit keinesweges auff die Mannes- vnd  
Weibespersonen / welche von den Dörffern he-  
rein in die Stadt / zu den Bürgern oder Bür-  
gerinnen / oder derselben Söhnen vnd Töchtern  
heyrathen / vnd kein redlich Handwerck zu trei-  
ben / gelernet haben / sich erstrecken / sondern vff  
solchen Fall sol der Man / der von einem Dorf-  
fe bürtig ist / oder der eine Weibesperson von  
einem Dorffe ehelichet / das Bürgerrecht nach  
Gelegenheit der Personen / vnd ihres Vermü-  
gens / auff Erkenntnis des Raths / gleich andern  
frembden erkauffen.

Die Bürgers Kinder / welche im Bürger-  
recht gezeuget seyn / genießten auch für ihre Per-  
sonen des angebornen Bürgerrechts billich / a-  
ber

ber die Kinder so geboren werden/ehe dann ihre Eltern das Bürgerrecht erlanget/oder hernach zu der Zeit/ do ihre Eltern das Bürgerrecht mit gehalten haben / können weder des Bürgerrechts / noch einiger anderer Bürgerlichen Freyheit nicht genieffen / vngeachtet / ob gleich ihre Eltern folgendes das Bürgerrecht anderweit wieder gewonnen hetten.

Welcher Pfahl Bürger seinen Schoß/ vnd andere schuldige Gefälle zu rechter bestimpter Zeit/ vber vorhergehend mahnen vnd erinnern nicht erleget/der sol mit dem Bürgerlichen Gehorsam darzu angehalten werden / würde er aber ganzer drey Jahr damit seummig seyn/ so sol er sich seines Bürgerrechts verlustig gemachet haben / er gewinne denn solches wieder auffsnewe/ wie ein Frembder / nach Erkendtnis des Raths.

Wann der Rath die Franck- vnd Landstewer/ oder andere schuldige Gefälle/ vnserer gnädigste Herrschafft für die Bürger bezahlet hat/ so sol in concursu Creditorum, dz in den Churfürstlichen Constitutionen, auff solche Schulde ertheilete Privilegium vnd Prioritet, der Rath vnd der Gotteskasten allhie/ eben so wol als vnserer gnädigste Herrschafft selbst/ jederzeit  
G haben

haben vnd behalten / vnd darbey der andern  
Glaubiger Fürwenden vngeachtet / in- vnd auf-  
ser Rechts geschützet werden.

Wann ein Bürger der ein Brauerbe hat /  
seine Schulden bey dem Rathe auff funffzig / ein  
klein Erbe aber auff zwanzig / oder mehr Gül-  
den auff wachsen lesset / vnd keine Zahlung thut /  
der sol solche retardaten allesampt / à tempore  
moræ, biß zur Ablegung zu verzinßen schuldig  
seyn / auffß hundert Jährlich fünffe pro rata ge-  
rechnet.

Wann der Rath wegen eines verstorbe-  
nen Pfahlbürgers / oder Pfahlbürgerinnen Ar-  
muth / derselben verfallenen Schoßes vnd an-  
der Gefälle / nicht kan bezahlet werden / vnd de-  
rer Kinder eines oder mehr / vmb das Bürger-  
recht allhier ansuchen / so sollen sie der Eltern  
hinderbliebenen Schoß vnd andere Gefälle er-  
legen / oder derentwegen einen annemlichen  
Vorstand bestellen / oder aber das Bürgerrecht  
gegen darlegung vier / fünff / sechs / sieben oder  
acht Gulden / nach eines jeden Gelegenheit vnd  
Vermögen / auffß newe gewinnen.

Wann eine Mannesperson / so das Bür-  
gerrecht von seinen Eltern / oder von seinem  
Weibe

Weibe erlanget/ in den Ehestand sich begiebet/  
vnd ihme das zu leyhen binnen vierzehnen Ta-  
gen nach gehaltenen Wirtschafft bey dem Rathe/  
oder bey dem regierenden Bürgermeister nicht  
muthet oder ansuchet / der sol dasselbe gleich ei-  
nem Frembden auffss newe zu gewinnen / vnd  
dafür vier Gilden zu erlegen schuldig seyn.

Das Bürgerrechtgeld nach Gelegenheit  
der Personen/ihrer Ankunfft/Vermögens vnd  
Vnvermögens / auch sonst anderer zufälliger  
Vmbstände halben zu mehren vnd zu mindern/  
sol jederzeit in des Raths Erkentnisse vnd Ge-  
fallen stehen.

Wann ein Bürger sich von hinnen vnter  
einen andern Schutzherrn gewendet / vnd sei-  
nen Abschiedsbrieff bekommen hat / deme sol  
auff sein Ansuchen das Bürgerrecht ein Jahr-  
lang nachgehalten werden / hernacher aber sol-  
ches erloschen seyn. Vnd wenn er sich alsdann  
wiederumb anhero begeben/vnd vmb das Bür-  
gerrecht anderweit ansuchen würde / so sol er  
dasselbe/ wie sonst ein Frembder auffss newe ge-  
winnen.

Niemand sol zum Bürger angenommen  
werden/er habe oder kauffe denn etwas eigens  
an vn beweglichem Gute / oder treibe ein ehr-

G ij lich

lich Handwerck/ oder habe auff's wenigste zwey  
hundert Gùlden werth/ in seinem Vermögen/  
oder aber sey bey ihme augenscheinlich zu ermef-  
sen/ daß er sich vnd die seinen / ohne beschwerde  
des gemeinen Nuzes/ des Gotteskastens/ vnd  
der Bürgerschaft redlich ernehren vnd auß-  
bringen könne.

Kein Bürger sol bey vermeidung der Straf-  
fe/ einig Haus oder Losament/ frembden Leu-  
ten/ hohes oder niedriges Standes / ohne des  
Raths Vorwissen vnd Einwilligung/ vermie-  
then.

Alle vnd jede Bürger/ die sich ihrer Bür-  
gerlichen Nahrung / Handwercks / Handthie-  
rung oder Arbeit allhier nehren/ mit vns keuf-  
fen vnd verkeuffen/ gewinnen vnd werben wol-  
len/ die sollen schossen / wachen / vnd alle Bür-  
gerliche Last vnd Beschwerde tragen/ vnd kei-  
ner damit verschonet werden.

Do sich jemand allhier wesentlich auffhal-  
ten wolte / der nicht Bürger ist / der sol ohne  
ausdrücklich Erlaubnis des Raths / nicht ge-  
duldet werden / es sol auch der Wirth/ in dessen  
Haus sich ein solcher auffhelt/ oder zur Miethe  
ist / in des Raths Straffe seyn. Doch werden  
vnserer gnädigsten Herrschafft Hofediener vnd  
Be-



Beampfte / auch andere im Rechten privilegirte  
Personen hiermit nicht gemeynet.

Ein jeglicher Bürger / sol sich Gottesle-  
sterer / Bettler / anruchtige / müßige / vnzüchti-  
ge / leichtfertige vnd verdächtige Personen auff-  
zunehmen / enthalten / es sol auch niemand bey  
Tage oder Nacht / vnfugsam Geschrey in der  
Stadt treiben / noch auch bey Nächtlicher weile  
mit Trummeln oder Pfeiffen / oder sonst die  
Leute verunruhigen / bey Straffe eines Gül-  
dens / bey gleicher Straffe sol auch den Bür-  
gern vnd Gesellen das Saßbrennen verboten  
seyn.

Welcher Bürger vnd Einwohner vor si-  
ßendem Rath zu schaffen hat / sol sich vnbeschei-  
dener / vnhöfflicher Wort / bey Straffe des Ge-  
fängnis enthalten / auch keine mörderliche Beh-  
re in die Rathsstuben tragen / bey Straff eines  
Guldens.

Ein jeglicher Bürger vnd Einwohner sol  
auch keine Gießrinnen aus der Küchen vnd Ge-  
machten heraus auff die Gassen / zum Mißstan-  
de bawen / sondern dieselben Gießrinnen sollen  
heimlich vnd verdacht an den Mawern herab  
gefertiget werden.

G iij

Das

Das vngewöhnliche Büchsenabschieffen  
in der Stadt / dardurch Francke Leute / vnd  
schwängere Personen vber die gefehrliche Few-  
ersnoth / zum öfftermal erschreckt / auch Leute  
hierdurch tödtlich beschädiget / sol außserhalb  
der Kriegsvbung / oder anderer fürfallender er-  
forderung / hiemit jederman verboten seyn / bey  
Straff zehen Gilden.

Wann einer etwas an beweglichen oder  
vnbeweglichen Gütern miethweise angenom-  
men / der sol solches ohne Gunst oder Willen sei-  
nes Vermiethers einem andern nicht vermie-  
then / vnd da es geschehe / sol der Miedling des  
Gebrauchs vnd Nützung seiner Mieth verlu-  
stig / auch dem Vermiether den heraus erwach-  
senden Schaden nach Erkendtnis zu erstatten  
schuldig seyn.

Ein jeder Bürger sol mit Harnisch vnd  
andern Behren / so auff sein Hauß geleyet sind /  
jederzeit zu Tag vnd Nacht gerüst vnd bereit  
seyn / daß auff jedern Nothfall kein Mangel zu  
spüren.

Heimliche Conventicula, so wider vnser  
gnädigste Herrschafft / oder den Rath vnd Ge-  
richte allhier / angesehen seyn möchten / sollen  
nicht

nicht verstattet werden / auch sollen die Hand-  
wercks Innungen / wann sie in- oder aufferhalb  
der Morgensprachen Gemeinbier trincken wol-  
len / jederzeit dem Rath / oder dem regierenden  
Bürgermeister etliche Tage zuvorn / vmb Er-  
laubnis ersuchen vnd anlangen.

Wer für dem Rathe zu schaffen / vnd allda  
seine Klage / oder andere Nothdurfft / auffer-  
halb empfangener Citation fürzubringen / der  
sol sich des Tages zuvorn / bey dem regierenden  
Bürgermeister angeben.

Wann ein Bürger mit dem Gehorsam be-  
leget wird / vnd er denselben nicht auff sich neh-  
men wil / oder hernach aus eigenem Frevel sich  
daraus wendet / der hat darmit sein Bürger-  
recht verwircket.

Wann der Rath oder Richter einen Bür-  
ger mündlich oder schriftlich für sich erfordern  
vnd citiren lesset / vnd derselbe zwier unge-  
horsamlichen aussen bleibet / der sol zum dritten  
mal durch die Gerichtsdiener geholet / vnd sein  
Ungehorsam ernstlich / vnd daß sich andere da-  
ran zu stossen / gestrafft werden.

Kein

Kein Bürger sol von des Richters billi-  
chen vnd rechtmessigen Abschiede / an den  
Rath sich beruffen / geschicht aber solches von  
jemande / vnd es befindet sich / daß solche Be-  
ruffung frivola, vnd nur aus Muthwillen vor-  
genommen ist / so sol derselbe dem Rathe ein  
gut Schock zur Straffe verfallen seyn.

In Bürgerlichen Sachen / Geld oder Gut  
belangende / sol niemand von des Raths Ab-  
schiede sich an den Ober Richter zu beruffen be-  
fugt seyn / es betreffe denn die angezogene Be-  
schwerung funffzehen Gulden oder darüber /  
wegen einer geringern Summ aber / sol keine  
Appellatio statt haben.

Wann ein Bürger / Bürgerin oder Bür-  
gers Kind / von des Raths vnd der Gerichte in  
gütlicher Handlung gegebenen Abschiede / an  
den Ober Richter appelliren würde / solche Ap-  
pellation aber von dem Ober Richter nicht an-  
genommen / oder in gebührender Zeit keine In-  
hibitio allhier anbracht / oder die Sache wieder  
anhero remittiret, oder die Appellatio pro de-  
sertâ erkant würde / derselbe Appellant sol dem  
Rathe drey gute Schock / als eine verwirckte  
pœnam

pcenam temerè appellantis zu erlegen / oder  
drey Woche Gehorsam zu halten schuldig seyn.

Wann ein Bürger / Bürgerin / oder Bür-  
gers Kind / den Rath oder die Gerichte / für dem  
Oberrichter mit rechts Proceß fürnehmen /  
vnd die Sache nit in gute verglichen / oder ver-  
abschiedet / sondern zum Rechtlichen versehen  
gelangen / der muthwillige Kläger aber mit sei-  
ner Klage durch Urteil vnd Recht fällig wür-  
den / so sol derselbe vber dasjenige / darein er im  
Urteil vertheilet / noch Sechs gute Schock dem  
Rathe vnnachlässig vnd baarüber zu erlegen /  
verfallen seyn.

## Von Verkaufung / Verwechselung vnd Ver- theilung der unbeweglichen Güter.

**J**emand soll ein  
unbeweglich Gut in oder  
vor der Stadt / es sey Hauß /  
Hoff / Raum / Garten / Acker o-  
der

der Wiesen/ eigenes Gefallens / vnd ohne des  
Raths Einwilligung/ in zwey oder mehr Stück  
zu theilen / Vnd also Stückweise zu verkauf-  
fen/ befugt seyn/ sondern es sol mächtiglich auff  
des Raths Erkenntnisse stehen/ ob solche Tren-  
nung zu verstaten oder nicht/ vnd do der Rath  
seinen Consens hierzu nicht geben würde/ so sol  
alsdenn der Kauff ganz nichtig vnd Kraftlos  
seyn.

Kein Bürger sol seinen Acker oder Wie-  
sen gar / oder ein Stück darvon jemande ver-  
kauffen/ der außserhalb der Stadt auffm Lande  
wohnet/ sondern damit also gebahren/ daß sol-  
che liegende Gründe/ bey gemeiner Stadt vnd  
Bürgerschaft bleiben.

Niemand sol verstattet werden/ einig unbe-  
weglich Gut in des Raths Ober- oder Nieder-  
Gerichten gelegen / vnter einigem Titul oder  
Schein/ nun hinfüro an sich zubringen / zube-  
sitzen vnd zu gebrauchen/ oder auch die Stadt-  
hufen/ oder Raundörffer ackere Pachtweise in-  
nen zu haben / er sey dann zuvorn auff einen  
wirklichen geleisteten leiblichen End allhier  
zum Bürger angenommen.

Vnd alle unbewegliche Güter / vnter des  
Raths Gerichten/ sol der Kauff vnd die schrift-  
liche

liche Reccessse darüber/nirgend anderswo/denn  
für dem Rathe / vnd mit ratification desselben  
volnrogen werden / oder im Mangel dessen / der  
Kauff von Unkräften seyn. Auch sol der Keuf-  
fer kein Geld / ehe denn der Kauff bey dem Rathe  
verschrieben worden / dem Verkäuffer geben / da-  
mit nicht Unrichtigkeit hieraus erfolgen möge.

Wann Häuser / oder Güter / auff Tagezei-  
ten verkaufft werden / so sol den Verkäuffern /  
neben der hypotheca auch das Dominium vnd  
Constitutum possessorium bis zur Bezahlung  
der nachständigen Tagezeiten reserviret vnd  
vorbehalten seyn vnd bleiben.

Wann eines Außländischen Geld / von  
Zeit seiner erlangeten Mündigkeit anzurech-  
nen / zwanzig Jahr gestanden / daß es das alte-  
rum tantum erreicht / so sol es alsdann keine  
Zins mehr tragen / sondern den Freunden auff  
Caution ohne fernere Zinsauffwachsung bli-  
ben.

## Von Wiederkauffe vnd Vorkauffe der Güter.

D ij

Nies

**N** Jemand sol berechtigt seyn/vnbewegliche Gütere/oder fahrende Haabe/einem andern vmb eine gewisse oder vngewisse Summa Geldes/ auff einen Wiederkauff zu verkauffē/dergestalt/das der Verkäufer oder seine Erben/von dem Käufer/ oder seinen Erben/wider derselbē Willen das vorkaufte Gut/ vmb die vorige Kauffsumma/oder billichen Werth / wieder an sich Käuffen mögen / sondern alle dergleichen Gütere sollen Erblichen/eigenthümlichen vnd vnwiederrufflichen gekauft vnd vorkauft werden / vnd einiger Widerkauff/ vnter was Schein das geschehen möchte/nicht statt haben/doch sol hiermit Zinsbare gelder/auff einen rechten Widerkauff auszuleihen/vnd wieder abzulösen nicht verboten seyn. Es stünden denn sonst andere hinderungen im Wege.

Ingleichen sol kein Vorkauff vmb eine gewisse vnwandelbare Summ an den Gütern verstattet werden/sondern do jemand an einem Gute den Vorkauff ihme vormals bedinget/ oder ihme sonst die Nähergeltung gebühret / so sol



sol derselbe / wenn das Gut feil wird / vnd er  
solches zu käuften entschlossen / jederzeit so viel  
darfür zahlen / vnd erlegen / als der Verkäufer  
von einem andern darumb haben kan.

Ob auch wol jedermanne frey stehet einem  
andern seine bewegliche / oder unbewegliche  
Güter / in seinem letzten willen / vmb eine ge-  
wisse Summ zuzuwenden / so fern es vnbeschä-  
det / dero den nechsten Erben in ab- oder auff-  
steigenden Linien gebührenden legitimæ ge-  
sicht. So sol doch derjenige / welchem ein  
Gut aus solcher letzten Verordnung zukömpt /  
mit einiger Condition des Widerkauffs / oder  
Vorkauffs / so auff eine gewisse Summ gericht-  
et / nicht beschweret / sondern dieselbe pro non  
adjecta gehalten werden. Dann durch der-  
gleichen disposition. Widerkauff vnd Vor-  
kauff / nicht alleine verursacht wird / das off-  
termals die Häuser vnd Güter an einen Besi-  
zer gelangen / der in abnehmung seiner Nah-  
rung kömmt / die Häuser vnd Güter verwü-  
stet / die darauff gelegten Biere nicht ge-  
brawē / Sondern auch daß alsdann die Häuser  
vnd Güter von den andern Erben in dem Werth /  
wie dieselben angeschlagen / nicht angenommen  
werden wollen / vnd auch sonst nicht verkauft

D iij

wer-

werden können/ daß also mehrermelte Häuser  
vnd Güter ganz wüste vnd öde liegen bleiben  
müssen.

Wer vnbetagte Erbegeld oder Jährliche  
Tagzeiten/ anff vn beweglichen Gütern ausste-  
hend hat / vnd ist willens dieselbe vmb baar  
Geld zu verkäuffen/ demselben Verkäuffer ste-  
het in allwege fren/ ob er dieselbe dem Besizer  
des Gutes/ darauff sie haßten/ oder einem an-  
dern seines Gefallens verkäuffen wil.

## Von Verpflichung

Intercession vnd renuncia-  
tion der Weibes Personen.

**W**ann ein Weib vor  
dem Rath/ oder Gerichten  
durch einen bestetigten kriegi-  
schen Vormunden/ wegen ihres  
eingebrachten Gutes/ nicht al-  
lein in bonis mariti, sondern auch in rebus do-  
talibus, vnd ihren eigenen Gütern Verzicht  
thut/

thut/ vnd sie zuvorn ihrer Weiblichen Gerech-  
tigkeit gnugsam erinnert worden/ ob nun gleich  
solcher Verzicht ohne End geschicht / so sol doch  
dieselbe bündig / vnd zurecht bestendig seyn /  
als were die mit: vnd durch einen leiblichen End  
geschehen/ inmassen solches allhier in der Stadt  
vber menschlich Bedencken also gehalten wor-  
den.

**Vom** Heergeräthe  
vnd der Gerade / wohin sol-  
che von Torgaw gefolget / vnd von dan-  
nen wieder anhero gegeben  
werden sollen.

**A**lles Heergeräthe vnd  
Gerade / giebet vnd nim-  
met man zu Torgaw / gegen  
vnd von Muscha / Dessaw /  
Dresden / Dommisch / Eu-  
lenburg / Halla / Hann / Herzberg / Leipzig /  
Merßburg / Naumburg / Pirnaw / Preßsch /  
Schmie-

Schmiedeberg/Stolpen/Dieben/Kirchhain/  
Liebenwerdaw / auffer diesem jektbenanten /  
wird gar an keinen Ort mehr das Heergeräthe/  
vnd die Gerade von Torgaw / Schwert- oder  
Spillmagen in der auffsteigenden vnd Seit-  
warts Linien/sie weren denn Bürger/ gefolget/  
ist auch vor dieser Zeit niemals gefolget wor-  
den.

Was zum Heergerä-  
the nach Torgawischem  
Stadtbrauche/vnd Unterscheide  
der Fälle gehörig.

**D**inem Manne ge-  
höret nach seines Weibes  
Absterben zu Heergeräthe / das  
Schwert / das beste Pferd ge-  
sattelt / mit aller Zugehörunge/  
sein bester Leibharnisch / Panzer / vnd Goller/  
Rucken vnd Krebs / vnd ein Fuhrbüchse / darzu  
alle seine Kleider / Hembten / Krausen / vnd  
Schnupff-

Schnupffrücher / die besten zwey vberzogene  
Federbetten / ein vberzogener Pfül / zwey vber-  
zogene Küssen / zwey gute Leylache / ein Göß-  
ling oder Werckfessel / zwei züernerne Schüsseln /  
eine züernerne halbstübichens Kandel / zwölf zü-  
ernerne / oder wo die nicht vorhanden / hölzerne  
Zeller / die beste Handquehle / vnd das beste  
Tischtuch / ein verschlossener Kasten / vnd eine  
verschlossene Lade / jedoch wo ferne solches alles  
verhanden.

Geschlagen vnd geschmelzt Gold oder Sil-  
ber / es sey an den Kleidern / oder für sich selbst /  
gehöret ins Erbe / vnd nicht zum Heergeräthe.

Was einem Manne zum Heergeräthe ge-  
bühret / das gebühret auch den Söhnen / vnd  
Sohns Söhnen / nach des Vaters absterben.

In der auffsteigenden vnd seitwärts Linien  
aber / gehöret den nechsten Schwertmagen zum  
Heergeräthe / Das Schwerdt / vnd das beste  
Pferd gesattelt / mit aller Zugehörung / der be-  
ste Harnisch / zu eines Mannes Leibe / das ist  
ein Hauptharnisch / Panzer vnd Goller / Ku-  
cken vnd Krebs / vnd eine Fuhrbüchse. Darzu  
des Mannes tägliche Kleider / ein vberzogen  
Federbette / nechst dem besten. Ein vberzogen  
E Küssen /

Rüffen/ ein Leylach/ ein Gößling oder Marck-  
kessel/ zwei hölzerne Schüsseln/ eine Handqueh-  
le/ vnd ein Tischtuch/ wo fern solches alles vor-  
handen/ denn was nicht befunden / darff nicht  
gegeben werden.

Wann ein Harnisch auff ein Bräu Erbe  
oder Bonhäuser in = oder vor der Stadt ge-  
legt ist/ vnd nicht mehr als einer vorhanden/  
so gehöret derselbe nicht zum Heergeräthe/ son-  
dern muß auff dem Hause bleiben/ ist aber noch  
einer vorhanden / so gehöret der beste auff's  
Haus/ vnd der ander zum Heergeräthe.

**Was zu der Herade**  
nach Lorgawischen Stadt-  
brauche/ vnd vnterscheid der Fäl-  
le gehörig.



**D**ie grosse Herade  
nach gemeinem Sächst-  
schen Rechten/ ist allhier zu Lorg-  
aw gar nicht bräuchlich/ es seind  
auch

auch des verstorbenen Mannes Erben solche weder dem vberlebendem Weibe/ noch andern Spillmagen folgen zulassen/ pflichtig/ sondern es wird nach vnterscheid der Fälle damit gehalten/ wie folget.

Zur Gerade behelt ein Weib nach des Mannes Absterben/ alle ihre Kleider/ Hembten/ Ritlichen/ Krausen/ Schleyer vnd Schürzen/ zwey vberzogene Federbetten/ die nechste nach dem besten/ einen vberzogenen Pfühl/ zwey vberzogene Küssen/ zwey gute Leylach/ eine Handquehle/ eine Decke/ oder ein Tischtuch dafür/ zwo ziernerne Schüsseln/ eine ziernerne halbstübichens Kandel/ einen verschlossenen Kasten/ vnd eine verschlossene Lade/ wofern diese Stücke im Erbe vorhanden.

Das andere alles gehöret zur Erbgerichtigkeit/ es sey an Perlen/ Perlenen Borthen/ Kleynoden/ Edelgesteinen/ gemünzeten oder geschlagenen vnd geschmelzten Gelde/ vnd Silber/ an Ketten/ Armbänder/ Ringen Gürteln/ Messerscheiden/ vnd in Summa alles das/ so vber die zur Gerade oben nahmhafftig gemachete Stücken vorhanden. Dessen hat sich keine Wittwe vnter dem schein/ als ob

es zur Gerade gehörig/ im wenigsten nicht an-  
zumassen.

Würde aber ein Weib ihr eingebracht Gue/  
aus des Mannes Gütern wieder zu fordern/  
nach Gelegenheit befugt seyn/ so sollen ihr an  
güldenem vnd silbernen Geschmeide/ vnd Weib-  
licher Zierde nur diese Stücke/ die sie zu ihrem  
Ehemanne bracht/ gefolget werden/ Was aber  
der Man von seinem eigenen Gelde gezeuget/  
ob sie es gleich getragen/ oder in ihren Geweh-  
ren gehabt/ das sol sie weg zunehmen nit macht  
haben/ sie wolte dann solches auff Abschlag ih-  
res Einbringens im rechten Werthe annemen/  
vnd ihr daran abfürken lassen. Die Stücken  
so einem Weibe zur Gerade gehören/ die gehö-  
ren auch ihren Töchtern/ vnd Töchter Töch-  
tern/ nach der Mutter Absterben. In der  
auffsteigenden vnd seitwärts Linien aber/ ge-  
höret der verstorbenen Weibes Person nechster  
Spillmagen/ nicht mehr als die Niffelgerade/  
an folgenden Stücken/ nemlich/ des Weibes  
beste var Kleider/ ein vberzogen Bette/ nechst  
dem besten/ zwey vberzogene Küssen/ zwey gute  
Lenlach/ vnd eine Decke/ oder ein Tischtuch da-  
für/ was aber dessen nicht vorhanden/ darff auch  
nicht gegeben werden.

Wann



Wann die Gerade dem Spillmagen sol ge-  
geben werden/ so mügen alsdenn die Mannes-  
personen ihr Heergeräthe vor der Gerade auf-  
setzen/ vnd zu sich nehmen/ wann aber eine Wit-  
tibe ihres verstorbenen Mannes Heergeräthe  
dem Schwertmagen außantworten sol / so  
wird die Gerade vor dem Heergeräthe außge-  
setzet.

**W**ie die andern Wü-  
ter vnd Vermügen / außser-  
halb des Heergeräths vnd der Gerade/  
auff die zugetragene Todesfälle ver-  
erbet vnd getheilet wer-  
den.

**W**ann ein Ehegatte  
von dem andern / ohne  
auffgerichtete Ehestiftung ver-  
stirbet/ vnd leisset nach sich leib-  
liche Kinder / eines oder mehr/  
oder derselben Kindes Kinder / so gebüret aus  
E iij des

des verstorbenen Erbe vnd Verlassenschaft /  
dem Oberlebenden / ohne Unterscheid / er sey  
reich oder arm / es habe eines vnter den Eheleu-  
ten dem andern viel oder wenig zubracht / nach  
abgezogenen Schulden die Helffte / aller vbr-  
igen Güter / in diesen vnd andern Gerichten ge-  
legen / sie seynd beweglich oder unbeweglich /  
Erbegelde / vnd andere auff unterschiedliche  
Termine namhafte Gefälle / betaget vnd vn-  
betaget / aussenstehende Schulden / Handels-  
vnd Kramwahren / Viehe / Getreidicht / Bar-  
schafft / Geld / vnd Geldes werth / wie das Na-  
men haben mag / nichts davon / als das Heerge-  
rätthe / vnd die Gerade außgeschlossen / die an-  
dere Helffte aber / ererben des verstorbenen  
leibliche Kinder vnd Kindeskinde / jedoch ist  
der vberlebende Ehegatte schuldig / alle seine  
eingebrachte / anererbete vnd andere Güter /  
vnd aussenstehende Schulden / betaget vnd vn-  
betaget / in gemeine Theilung zu bringen.

Wisset der verstorbene Ehegatte keine Kin-  
der / oder Erben in absteigender Linien / sondern  
seine Eltern in auffsteigender Linien / so wird  
nach abgezogenen Schulden / das ganze Ver-  
mögen beyder Eheleute / in drey gleiche Haupt-  
theil geschieden, vnd seynd zwey dem vberleben-  
den

den Manne oder Weibe / der dritte Theil aber  
des verstorbenen nechsten Eltern in auffsteigen-  
der Linien zuständig.

Wann des verstorbenen Ehegenossens El-  
tern nicht mehr vorhanden / sondern nur dessel-  
ben Blutsfreunde in der seitwärts Linien / so  
wird die ganze Substanz beyder Eheleute nach  
abgezogenen Schulden / in sechs gleiche Theile  
gesondert / vnd gebüren davon dem Vberleben-  
den Ehegenossen fünff Theile / des vollständi-  
gen Vermögens / vnd des verstorbenen nech-  
sten Erben in der seitwärts Linien der sechste  
Theil.

Ist aber in einer auffgerichteten / vnd zu  
recht beständigen Ehestiftung / auff die bishe-  
ro erzehlete Fälle / ein anders disponiret, so  
bleibet es auch darbey billich / vnd sol weder dem  
einen noch dem andern Theil darwider zu han-  
deln nicht verstattet werden.

Es ist auch keinem Ehegenossen benomen /  
dasjenige / so der Vberlebende aus den Gü-  
tern / nach Gelegenheit der Fälle heraus zu ge-  
ben pflichtig / entweder seinem Ehegatten oder  
andern / gar oder zum Theil / oder auch den nieß-  
lichen Gebrauch daran / nach Verordnung der  
Rechte

Rechte auff seinen Todesfall zuzuwenden / jedoch vnbeschadet der Kinder vnd Eltern legitima, Item / des vberbleibenden Ehegenossens Statutariae portioni.

Wann ein Weib sich ihres juris dotalis & praelationis, kräftigster weise nicht verziehen vnd begeben hat / so stehet ihr in allewege frey / desselben gegen ihres Mannes Gleubiger / oder ihre Stieffkinder / oder andere des Mannes Erben ab intestato, sich cum effectu zu gebrauchen / aber gegen ihre rechte leibliche Kinder gar nicht / sondern wanns zur Theilung der Güter gelanget / ist sie ohne mittel schuldig / des Mannes Verlassenschaft / oder was sie sonst doraus zu fordern berechtiget seyn mag / mit ihren leiblichen Kindern zu theilen / vnd denselben hiervon die helffte zum Vatertheil zu entrichten.

Wann sich ein Todesfall allhier / an den Kirchen- vnd Schuldienern / oder andern Personen / die in in des Raths Bestallung vnd Dienste seynd / oder sonst vnter des Raths Schutz / Sewer vnd Rauch allhier halten / oder an derselben Weibern begibt / so sol das vberlebende gegen des verstorbenen Erben sich in allewege diesen

diesen Statuten / vom Heergeräthe / Gerade  
vnd Erbfällen / gemess verhalten / wenn es  
gleich das Bürgerrecht allhier nicht gewonnen  
hette.

Eine jedere Person / es sey ein Mann oder  
Weib / sol nach Absterben ihres Ehegenossens  
schuldig seyn / mit den Stieffkindern oder an-  
dern des Verstorbenen Erben / auff derselben  
anregen nach dem dreissigsten alsobald die thei-  
lung fürzunehmen.

Wann ein Mann / deme sein Weib stirbet /  
vnd Kinder nach ihr verlesset / zur andern oder  
dritten Ehe schreitet / so sol er schuldig seyn / sich  
mit seinen Kindern des Muttertheils vnd Ge-  
rade halben / für dem Ehelichen Beylager gänz-  
lichen zu vergleichen / bey des Raths willkürli-  
chen Straffe / Gleicher gestalt sol es auch mit  
dem Weibe / wann ihr der Mann stirbet / vnd  
Kinder verlesset / gehalten werden.

Würde aber der Vater oder die Mutter in-  
kündlich abnehmen des Vermögens vnd der  
Nahrung gerathen / oder sonst mit der Kinder  
Gute nachtheiliger weise / vnd denselben zu  
Schaden also gebahren / daß zu besorgen / es  
würde zur Zeit der Scheidung / oder nach des  
Vaters oder Mutter Todte / den Kindern ihr

§

ange-

angefallen gebürend Erbtheit / vnderminderet  
nicht zukommen / so sollen der Kinder Freunde  
hierinnen ein gebürlich Einsehen haben / auff  
derselben Anregen auch der Vater / oder die  
Mutter / ohne einige Verweigerung vnd Auß-  
flucht schuldig seyn / entweder für das voll-  
ständige Angefälle der Kinder / gnugsamen vnd  
annehmlichen Vorstand anderweit / neben vnd  
vber die vorige Verpfändunge ihres Vermü-  
gens zu bestellen / oder im Mangel dessen / die  
bey sich habende Erbschafft / der Kinder Vor-  
munden / alsbald außzuantworten / jedoch ih-  
nen an dem usufructu nichts benommen.

Denen Kindern aber / die sich von den El-  
tern durch ehrliche Heyrath / vnd mit Anstel-  
lung irer eigenen Haushaltung vnd Nahrung /  
vor zugetragenem Todesfall allbereit geschie-  
den haben / sol der vberlebende Vater oder  
Mutter / das angefallene Erbe / wo fern sie es  
begehren vnd fordern / nach vier Monaten  
gnüglich zu entrichten schuldig seyn.

Wann eines oder mehr Kinder bey Leben  
der Eltern sich verheyrahet / oder sonst ihre  
besondere Nahrung vnd Gewerb angestellet  
haben /

haben/ darzu ihnen die Eltern mit Gelde / oder Geldeswerth Hülffe gethan/ darein dann auch die Kleidung vnd Vnkosten/ so gegen vnd auff der Hochzeitlichen Wirthschafft auffgewendet worden/ zu rechnen / So sollen sie/ oder auch/ wenn sie verstorben weren/ ihre Erben/ zur zeit der Theilung/ dasselbe alles in gemeine Erbschafft conferiren, oder ihnen an ihrem Antheil abfürzen lassen/ es were dann / daß dißfalls in der Ehestiftung/ oder in der Eltern letzten Willen ein anders disponiret, so bleibets auch bey demselben billich / jedoch vnbeschadet der andern Kinder legitimæ.

Was der Vater oder die Mutter / bey ihrer beyder Leben / den Söhnen vnd Töchtern/ vor derselben Ehelichen Verlöbniße / an Kleidern gezeuget vnd machen lassen / solches darff deren keines in gemeine Theilung conferiren, doch außgeschlossen alle Perlen/ Kleynode / geschlagen vnd gemünzt Gold vnd Silber / Ketten/ Ringen/ Armbande vnd dergleichen.

Wann eine Person sich von hinnen in die Frembde begeben/ von deren Leben oder Tode in dreißig Jahren / Jahre vnd Tage / nichts gewisses hat können erfahren werden / vnd

S ij

künd-

kündlich ist / daß zu der Zeit / da seine nechste Erben ab intestato, sein Vermögen ihnen folgen zu lassen ansuchen / die abwesende Person das siebenzigste Jahr ihres Alters vberschritten haben müste / so sol nicht vermuthet werden / als ob dieselbe noch am leben were / vnd demnach seinen Erben an empfangung seiner Verlassenschaft kein Einhalt geschehen / dtieselbe auch derowegen einigen Vorstand zu bestellen nicht pflichtig seyn.





**S**am  
Kam **B**rd  
nung



Im Jahr /

---

Ms. D. C. X. Xii.



nen vnd ihren Weibern BratwErbe zu feuffen  
vngewehret seyn.

Zum BratwErbe aber / vnd die Bratw-  
nahrung zutreiben / oder andern zuvermiethen /  
weder der Pfarrer noch sein Weib / hinfuro  
nicht zugelassen werden / das BratwErbe sey  
gleich durch Erbfall oder Kauff / an sie kommen /  
so lange er der Pfarrer im ministerio auffm  
Lande seyn wird.

Wie solches alles nicht alleine von dem  
Durchlauchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten  
vnd Herrn / Herrn Friederich Wilhelm / Her-  
zogen zu Sachsen / hochlöblicher Gedechtnis /  
bey zeit seiner Fürst. Gn. Administration, der  
Chur Sachsen / de Anno 1596. den 31. Julij, den  
16. Novembr. vnd Anno 1601. den 14. De-  
cembr. So woln von Herzogen Christiano  
dem andern / Christseligsten angedenckens / vn-  
serm gnedigsten Herrn / de Anno 1606 den 24. A-  
prilis Confirmiret vnd bestetiget / sondern auch  
im Churf. Sächs. löblichsten Appellation Ge-  
richte zu Dresden / den 13. Julij Anno 1609. al-  
so erhalten worden.

Die Bawersleute / so von den Dörffern  
in die Stadt kommen / vnd das Bürgerrecht ge-  
winnen / vnd aber kein zünfftig Handwerck ge-  
lernet

G ij

lernet

lernen haben/noch treiben/auch durch ihre Hey-  
rath/ oder durch einen Erbfall in linea descen-  
dente, nicht in ein BrawErbe/ sondern in an-  
dere Gütere einsitzen/ denen sol hernachmals/  
wenn sie gleich ein BrawErbe in künfftig Erb-  
lich käuffen wollen/ das Brawen ohne sonder-  
lich Erlaubnis des Raths keines Weges ver-  
stattet werden / Ingleichen sol denselben ein  
BrawErbe zu miethen/ vnd miethweise drauff  
zu brawen ganz vnd gar verbothen seyn.

Wer ein Haus/ das zu brawen hat/erer-  
bet/ oder erkäuffet/ vnd ihme der vorberurten  
Bedingungen eine oder mehr/ nicht im Wege  
stehen/ der sol vor allen dingen dasselbe in Ze-  
hen nehmen/ vnd ehe/ denn er die Gerste ein-  
schüttet/ vnd begeuffet/ den gewöhnlichen  
BrawEnd/ bey Vermeidung zwanzig guter  
Schock straffe/ schweren vnd leisten.

Die Wittwen sollen nach ihrer Männer  
Absterben/ keine Gerste zum begiessen einschüt-  
ten/ vielweniger mälzen vnd brawen/ sie ha-  
ben den zu vorn den BrawEnd/ in eigener Per-  
son wircklich geschworen/ bey obgesakter Straf-  
fe.

Wer eine Wittibe ehelichet/ der sol ebener-  
massen/ so fern er brawen wil/ den BrawEnd  
vor

Vor dem einschütten / in eigener Person wirk-  
lich schweren / bey Vermeidung angedeuteter  
Straffe. Welche auff nachlassung vnserer gnä-  
digsten Herrschafft / ein halbes / ganzes / oder  
mehr gebräwde Stewerfren zu thun befugt / die  
sollen mit dem einschütten / mälzen / vnd brau-  
en die geordnete Anzahl Gersten nicht vber-  
schreiten / auch ihr gebrawen Bier in einigerley  
weiß bey Fassen / oder bey der Maßkandel / an-  
dern nicht verkauffen / noch sonst vmb Verglei-  
chung von sich kommen lassen.

Würde einer vom Adel / oder vnserer gnä-  
digsten Herrschafft Räthe / oder Hofediener /  
die nicht Bürger weren / ihrer eigenthümlichen  
Freyenhäuser eines / oder mehr / darauff sie auff  
gewisse Masse Stewerfren brauen mögen / ei-  
nem andern verkauffen / oder vermietzen / der  
nicht vom Adel / vnserer gnädigsten Herrschafft  
Rath / oder Hofediener were / so soll die Frey-  
heit zu brauen auffhören / vnd derselbe solcher  
nicht zu geniessen / noch zu gebrauchen haben /  
biß so lange / daß solch Haus wiederumb an ei-  
nen vom Adel / oder vnserer gnädigsten Herr-  
schafft Rath / oder deroselben Hofediener / ei-  
nen / komme vnd gelange.

Niemand sol verstattet werden / sein Brau-

A iij

Erbe

Erbe andern dar auff zu brawen zu vermietthen/  
es weren denn vnerzogene Kinder / die das  
Braw Erbe von iren Eltern oder Blutsfreun-  
den ererbet/ vnd doch wegen ihrer vnmündigen  
Jahren/ den Braw End selbst nicht leisten kön-  
ten/ auff welchen Fall doch die Biere in dem an-  
gefallenen Braw Erbe / vnd nirgends anders-  
wo/ gebrawen werden sollen/ den Vormunden  
auch frey stehen sol/ das Braw Erbe zu vermie-  
tthen/ oder nicht zu vermietthen.

Welchem die Brawnahrung miethweise  
zu treiben erlaubet ist / der sol den Braw End  
auch in eigener Person zu schweren schuldig  
seyn.

Den mündigen Erben / welche sich zu  
Zorgaw wesentlich vffhalten/ wird nachgelas-  
sen/ so viel Biere/ als das angefallene Braw-  
Erbe zu brawen berechtiget ist / auff das erste  
Jahr zu brawen. Vnd ob sich begebe / daß die  
Person/ von deren das Braw Erbe herkömpt/  
in werender Brawzeit verstorben were/ aber  
doch vor ihrem Tödlichen abgange etliche Bier  
gebrawen hette / so mögen alsdann die Er-  
ben nicht alleinte den Nachstand/ der vngebraw-  
enen Bierem / vollends in derselben Zeit aus-  
brawen / sondern auch in der nechstfolgenden  
Braw-

Brawzeit anderweit so viel Bier brauen / bis  
die Anzahl dero / auff das angefallene Braw-  
Erbe eigenthümlich gewiedmeten gebrewden  
erfüllet ist / darüber aber nicht / sondern es sollen  
die in der ersten Brawzeit durch die Erben ge-  
brauene Biere ihnen auff solchen Fall mit ein-  
gerechnet werden.

Do einer ohne das abgehohete Brawzeit-  
chen fürsächlich vnterfewern vnd Brauen wür-  
de / der sol dem Rathe zehen gute Schock zur  
Straffe verfallen seyn.

Niemand sol auff zweyen Häusern Brau-  
en / bey Straffe zwanzig guter Schock. Auch  
sol niemand mit einem andern auff Gewin / viel  
weniger eines andern Bier / in vnd auff  
desselben Namen brauen / bey jetztgemelter  
Straffe.

Wenn zwo Personen / deren jede ein eigen  
BrawErbe hat / zusammen Heyrathen / so sol  
allen beyden nach der ehelichen Trawung nicht  
mehr / dann auff dem einen Hause zu brauen  
verstattet werden.

Niemand sol ohne sonderbar ausdrücklich  
Erlaubnis des Raths / sein eigen Bier / in an-  
dern Häusern / sondern allein in seinem eigenen  
Hause / das ein BrawErbe ist / vmbß Geld ver-  
zapf-

zapffen / vnd ausschenccken / bey Straff sieben  
guter Schock.

Niemand sol Bier / das er selbst nicht ge-  
brawen / einlegen / vnd vmbß Geld andern Leu-  
ten verzapffen / ausgenommen die Tzschäcken-  
thälere.

Auch sol kein Bürger für seinen eigenen  
Tisch frembde Bier / welches allhier nicht ge-  
brawen worden / ohne vorbewust vnd bewil-  
ligung des Rathß einlegen / bey verlust des  
Biers.

Niemand sol Brükkmühlen / oder andere  
Mühlen / in seinem Hause haben / vnd darauff  
heimlich sein eigen / oder anderer Leute Malz  
mahlen / bey Straffe zwanzig guter Schock.

Welcher ein BrawErbe hat / der mag mit  
Consens des Rathß / einem andern der auch  
zu brawen berechtiget ist / zwey Bier darvon  
versehen / jedoch also / daß der Pfandschilling  
auff allen beyden / vber ein hundert Gilden  
nicht lauffe. Nimmet er aber auff ein Bier ein  
hundert Gilden / so sol ihme das ander zu ver-  
sehen / nicht verstattet werden.

Do aber andere Verpfändungen vnd  
Schuldenlast / auff einem BrawErbe haffte-  
ten / oder sonsten erhebliche Verhinderungen  
vor-



vorflehen/ so sol alsdann bey dem Rathe stehen/  
solche Versekung eines/ oder zweier Biere/ zu  
vergünstigen oder nicht.

Do einer/ welcher zuvor ein BrawErbe  
hat/ noch eines durch Erbschafft oder kauff=  
Contract an sich brächte/ der sol durchaus kein  
einig Bier/ von einem Hause auff das andere  
nach sich ziehen vnnnd brawen/ einem andern a=  
ber/ ein oder zwey Biere von solchem Hause zu  
versekun vngehendert seyn.

Niemand sol befugt seyn/ vber zwey Biere  
von einem andern auff sein BrawErbe Pfand=  
weise an sich zu bringen.

Wann ein Bier von einem Hause versekert  
oder verpfändet ist / so sol der Besizer nicht  
Macht haben/ ein Bier von einem andern/ auff  
dasselbe Haus an sich zu miethen/ er habe denn  
zuvorn sein eigen Bier wieder eingelöset/ oder  
sonst von der Verpfändung befreyhet.

Welcher ein versakt Bier wieder ablösen  
wil / der sol es dem Pfandherrn zum längsten  
Luciæ auffkündigen / vnnnd zum allerlängsten  
auff Liechtmeß/ mit wiederstattung des Pfand=  
schillinges wirklich ablösen / geschicht solches  
nicht/ so sol der Pfandherr nicht schuldig seyn/

H

das



das versakte Bier zwischen Liechtmesse vnd  
Ostern wider seinen willen abzutretten.

Wer sein BrawErbe seinem Kinde/ oder  
einem frembden verkeuffet/ der sol einiges Bier  
auff sein Leben/ oder sonst auff eine gewisse Zeit  
ihme fürzubehalten/ vnd zu brawen nicht be-  
fugt seyn.

Es sollen keine Biere / wenig oder viel  
von einem Hause auff das ander verkaufft wer-  
den.

**Von Bawen / Maw-  
ern / Wänden / Trauffrech-  
ten / Abzuchten vnd andern Berech-  
tigkeiten vnd Dienstbarkeiten der  
Güter vnd Gebäuden.**

**W**er Fürhabens ist/  
etwas abzubrechen / oder  
nieder zu reissen / auch wieder  
newe zubawen/ es sey an Häu-  
sern/ Mawern/ Wänden/ Zäu-  
nē/ oder andern/ der sol solches ohne Vorbewust  
des

des Rathes nicht zu Werke richten/ sondern es  
sol auff sein Ansagen / durch die von dem Ra-  
the hierzu Berordnete/ der Orth zuvorn besich-  
tigt/ vnd wie der Baw ohne Schaden der an-  
stossenden Nachbarn zu volnführen / billiche  
maß gegeben werden/ Zanck vnd Unwillen zu  
verhüten.

Würde aber jemand solches muthwillig-  
lich hindan setzen / der sol nicht allein in des  
Raths Straffe gefallen / sondern auch da sich  
befinden würde/ daß er wider der Stadt Will-  
führ vnd Statuten / mit seinem Baw gehan-  
delt/ oder seinem Nachbar vnbefugterweise zu  
nahe gebawet / denselben Baw wieder abzu-  
tragen schuldig seyn.

In seine eigene Mauer der Wand / so sein  
alleine ist / mag ein jeder Festerer in des Nachbarn  
Garten / Hoff / oder Gebäwde machen / jedoch  
dem Nachbarn hierdurch keinen Schaden noch  
Unlust zufügen / noch vrsachen / es stehet aber  
hiergegen seinem Nachbar frey / dieselbe Fenste-  
re zu verbauen / wann gleich der ander von dem  
Tache auff derselben Mauer oder Wand / das  
Trauffrecht auff des Nachbarn raum hat / denn  
er hat nicht mehr als die Dienstbarkeit / des  
Trauffrechts / aber gar kein Eigenthumb an

N ij

dem

dem raume / auff welchen die Trauffe fället /  
sondern Grund vnd Boden stehet dem Nach-  
bar eigenthümlich zu / derowegen auch demsel-  
ben nicht gewehret werden kan / sich an des an-  
dern Mauer, oder Wand / so nahe er kan vñ wil /  
zu lehnen / vnd einen neuen Baw daran auff-  
zuführen / so hoch er wil / vngeachtet / das hie-  
durch dem andern das Liecht / oder die Luft  
verbauet werde / jedoch solcher massen / wann  
die Mauer oder Wand des Orts nicht gemei-  
ne / daß er in die / dem andern alleine zuständige  
Befriedigung nicht brechen / viel weniger bal-  
cken darein legen darff / vnd daß er des andern  
Trauffe / entweder auff seinem eigenen Dache /  
oder in einer Rinne oder Canal / so auff sei-  
nem / weil er die Dienstbarkeit tragen mus / ei-  
genen Raume / vnd neuen Bawe liegen sol /  
ohne einigen Schaden vnd Vnkost des an-  
dern / wie sich am füglichsten leiden wil / ablei-  
te / vnd wegführe / vnd also dem andern / an sei-  
nem habenden Trauffrechte nichts geschmelert  
werde / sonst sol er die Fenster mit Bretten  
zu verschlagē nicht macht haben / denn verbau-  
en ist ein anders / vnd verschlagen ist auch ein  
anders. Werē aber dessenwegen auffgerichtete

Ver-

Vertrage verhanden / so wird denselben billich  
nachgelebet.

So jemand einen neuen Baw aufffüh-  
ret / vnd die Trauffe / welche zuvorne auff des  
Nachbars Raum ihren Abfall gehabt / von  
desselben Raume abwendet / vnd anderswohin  
leitet / derselbige ist dennoch nicht befugt mit  
seinem Baw den Raum darauff seine Trauffe  
zu vorn gefallen / einzunehmen / vnd darauff  
mit seinem Gebawde vmb viel oder wenig hie-  
naus zu rucken / vnd dasselbe hiedurch im gering-  
sten zu erweitern / sondern derselbe Trauffraum  
ist vnd bleibt des Nachbars / nach / als vor /  
Erblich vnd Eigenthümlich / vnd wer sich durch  
Verenderung des Trauffrechts / seiner auff des  
Nachbars Raume gehaltenen Servitut einmal  
frenwillig begeben / der kan auch künfftig / ohne  
des Nachbars Willen / nicht wieder darzu ge-  
langen / sondern was ihm einmal gefallen / das  
sol ihm ferner nicht Mißfallen.

Wann einer einen neuen Steinern Baw  
an seinem Hause für hat / vnd die Schiedemaw-  
er sein / vnd seines Nachbars zugleich ist / so ge-  
schicht es billich / daß beyde Nachbar die gemei-  
ne Mauer auff gleichen Raum vnd Vnkost mit  
einander auffführen / vergleichen sie sich aber

N. iij

also

also / daß der / so sonsten bawet / die gemeine  
Mawer beyden theilen zu gute / gegen darlage  
eines gewissen Geldes auffzuführen / williget /  
so hat es auch seine masse / Es sollen aber / von  
beyden seiten Schwipbogen darein / oder da die  
Mawer etwas schwach / ein Bogen vmb den  
andern gemacher werden / ein jeder auch schul-  
dig seyn / sein Haus auff sein eigen Vnkost zu  
steiffen / vnd zu fassen / vnd ihme selbst für  
Schaden zu seyn.

Würde sich aber der Nachbar die gemeine  
Mawer mit auffzubawen verweigern / mit für-  
wendung seines Vnvermögens / oder / das die  
noch stehende Mawer stark vñ fest genug were /  
daß der ander seinen neuen Baw ohne alle ge-  
fahr auff die helffte derselben / wol setzen könnte.  
So sol der Rath fleiß haben / die beyde Nach-  
bare zu dem gemeinen Baw nochmals durch  
leidliche Mittel in der güte zu vermügen / wür-  
de alsdann der eine auff seiner Verweigerung  
verharren / so sol die gemeine Mawer durch  
Richter vnd Schöppen / mit zuziehung derer  
fachen verständiger Berckmeistere / Mawrere /  
vnd Zimmerleute / besichtigt werden.

Do sich nun befindet / daß der / so bawen  
wil / seinen neuen Baw auff die halbe Mawer  
ohne

ohne alle Gefahr setzen kan/ so sol sein Nachbar  
auff gleichen Kosten / mit ihm zu bauen nicht  
gedrungen werden/ sondern der ander sol auff  
seinen halben Theil der gemeinen Mauer / sei-  
nen Bau verrichten/wolte er aber nichts desto  
weniger die alte Mauer abtragen / so mag er  
solches thun/ auch dem Nachbar das Haus steif-  
fen / vnd fassen / vnd für Schaden verwahren  
lassen/ vnd alsdann die neue Mauer aufffüh-  
ren / so hoch er wil / vnd auff beyden seiten  
Schwipbogen/ oder einen vmb den andern da-  
rein machen / solches sol alles auff des bau-  
enden Vnkost geschehen/ vnd doch nichts desto we-  
niger die Mauer gemeine bleiben. Würde sich  
aber in der Besichtigung befinden/ das der neue  
Bau ohne nachtheilige Gefahr / auff die alte  
gemeine Mauer nicht gesetzt / noch verrichtet  
werden köndte vnd der Nachbar auff seiner Ver-  
weigerung des gemeinen Kostens / oder einer  
billichen Bestenwer fürsächlich verharrete/ auff  
den Fall / sol er seines andern fürwendens vn-  
geachtet schuldig seyn/ deme/ der bauen wil/ an-  
stat der Bestenwer/ anderthalb Ellen breit rau-  
mes / von seinem Grunde durchaus / so lang  
die neue Mauer auff geführet wird/ zu verstat-  
ten/ darauff sol der bauende / auff seinen eige-  
nen

nen Vnkosten die Mauer Keller tieff / vnd zwey  
Geschos hoch / vnd mit Schwipbogen auff bey-  
den Seiten heraus führen / vnd beyde Häuser  
für Schaden steiffen vnd fassen / welche neue  
Mauer dann auch künfftig beyden Nachbarn  
gemeine seyn vnd bleiben solle / also auch mit  
den Wänden. Wann eine gemeine Mauer  
oben dünner gemachet wird / als vnten / so sol  
von beyden Seiten / an einer so viel als an der  
andern / abgesetzt werden.

Wann zweene Nachbare / die gemeine  
Mauer zwey Geschos hoch / mit einander auff-  
bracht / vnd der eine höher verfahren / der an-  
der aber ab lassen wil / so sol der / so höher zu bau-  
en gemeinet / auff sein eigen Vnkost bauen /  
vnd dem Nachbar die helffte an der gemeinen  
Mauer zu gute liegen lassen / vnd alsdann  
förder die halbe Mauer auffführen / so hoch er  
sie bedarff / sie könten sich dann in der gute eines  
andern vergleichen.

Wann eine Rinne zwischen zweyen Häusern  
oder Gebäuden lieget / in welche beyder Nach-  
barn trauffen zusammen fallen / auch auff irer bey-  
der Vnkost zugleich gehalten wird / vnd der ei-  
ne seine Trauffe aus der Rinnen verwandelt /  
darmit / daß er solche Trauffe / auff seinem / ih-  
me



ihme allein zustendigen Raume loß wird / vnd  
abführet / derselbe darff die gemeine Rinne fer-  
ner nicht mehr halten helfen / Sondern der /  
dessen Trauffe alleine drein fället / muß auch  
die Rinne hinfuro auff seinem eigenem Rau-  
me / vnd auff seine Vnkosten alleine halten /  
doch ist der / welcher sein Trauffrecht ausbauet /  
vnd dem andern die Rinne alleine zuscheibet /  
zur selben Zeit pflichtig / auff sein Vnkost die  
Rinne auff des Nachbars Raum zu legen / vnd  
desselben auffgerissen Dach / wieder zuergän-  
gen vnd ein zu decken.

Wer bey gemeiner Stadt Wällen oder  
Mauern bauen wil / der sol fünff Werckellen  
weit davon rücken vnd abweichen / vnd solchen  
zu gemeiner Stadt gehörigen Raum / sol sich  
niemand vnter stehen einzunehmen / aus zu fül-  
len / oder mit auffbauen zu schmälern / vnd ein-  
zuziehen / bey zwanzig guter Schock strasse /  
vnd verlust das Bürgerrechts. Vnd ob jeman-  
de oder seinen Vorfahren / vor dieser Zeit auff  
gemeiner Stadt Raum etwas zu bauen / vom  
Rathe were erlaubet worden / oder noch künfft-  
tig erlaubet werden möchte / so sol doch sol-  
ches anders nicht den precario vnd auff des  
Raths wolbefugt widerruffen geschehen seyn /

3

er

erachtet vnd gehalten / auch er / seine Erben / Erb-  
nehmen vnd Nachkommen / dißfalls in ewigkeit  
einige Verjährung nicht für zu wenden haben /  
sondern schuldig seyn / allen Bau von gemei-  
ner Stadt Raum jederzeit / es sey wenig oder  
viel / auff des Raths Befehlich alsbald abzu-  
tragen / vnd gänzlich wegzuschaffen / Inmassen  
sich dann ein jeder / der ein Haus / daran der-  
gleichen zu gemeiner Stadt gehöriger Raum  
stößet / erkäuffet / dahin vnd also / reversiren  
muß.

Niemand sol sich vnter stehen / einen newen  
Oberhängenden Ercker an den gebawden gegen  
den Gassen zumachen / Do zuvorn keiner ge-  
wesen / do auch jemand albereit ein Haus mit ei-  
nem solchen Ercker haben / denselben aber ab-  
tragen würde / der sol gleichsfalls einen newen  
Ercker anderweit daran zu machen / nicht be-  
fugt seyn / wie dann auch keine Haus Thür / wo  
die gleich sey / gegen gemeiner Stadt gassen he-  
rauswerths auffgehen sol. Wolte aber jemand  
einen newen Oberhängenden Ercker / an sei-  
nem Eckhause an der Ecken bawen / so sol bey  
Rathe stehen / ihme solches zu vergünstigen / o-  
der nicht.

Niemand sol Eingänge / Kellerhalse / Kel-  
lere /

lere / oder Gruben vnter der Erden heraus-  
warts / gegen dem gemeinem Raum / weiter  
vnd ferner / denn seine Mawern / Wände /  
Schwellen / oder Raum vber der Erden / ihme  
zustendig seind / machen vnd bawen / bey ernster  
Straffe.

Do jemand zu Verengerung der Gassen o-  
der Stadträume / weiter / denn ihme gebüret /  
mit seinem Baw heraus rücket / der sol dem  
Rathe zwanzig guter Schock zur Straffe ver-  
fallen / vnd den Baw wieder einzuziehen schul-  
dig seyn.

Welcher ein oder mehr Saßbände / an einer  
Wand gegen offener Gassen vnd Wege in- vnd  
vor der Stadt gesezet / oder noch setzen würde /  
der sol doch hieraus kein eigenthümlich recht  
zu erzwingen haben / sondern jederzeit pflichtig  
seyn / dieselbe auff Erkänntnis des Rathes wie-  
der abzuschaffen.

Wenn jemand ein Haus / in - oder vor der  
Stadt, welches dem Rathe / oder dem Gottes-  
kasten zinsset / eingehen ließe / so sol doch nichts  
desto minder / der darauff haftende Zins / von  
der Hofestädte gefallen.

Wann aber sich dergleichen in der Ring-  
Mawer begebe / vnd des abgegangenen Hau-

ses Grundherrschaft nicht wieder auffbauen wolte/  
so sol ihn der Rath anzuhalten macht haben/  
daß er den Raum einem andern / so darauff  
bauen wil / in billichem Berthe verkauffen  
müsse.

Wann zweene Nachbarn eines Bawes  
oder Trauffrechts / oder anderer Servituten  
vnd Irrungen halben streitig/ die sollen durch  
den Rath vnd Gerichte / auff vorgehende Be-  
sichtigung/wes sich ein jeder verhalten sol/ ge-  
wiesen vnd entschieden werden / auch beyde  
Theile solcher Weisung vnweigerlich sich hal-  
ten / Wo aber ein Theil sich vnghehorsam be-  
zeigt / vnd die andere Besichtigung verursa-  
chen würde/ so sol er/ daß er der ersten billichen  
Weisung nicht folgen wollen/ dreyßig Groschen  
zur Straffe verfallen seyn / vnd do wegen sei-  
ner beharrlichen Widersetzung / auch die dritte  
Besichtigung fürgenommen werden müste /  
vnd es bey vorigen Erkänntnisse nochmals blie-  
be / So sol Er / wegen solches Muthwillens //  
ein Silbern Schock vnmachlessig erlegen.

Die Wasserläuffte in die Secrete zu weisen/  
sol niemande verstattet werden/ dann nicht fei-  
len kan/ es suchet das Wasser seinen Ausgang  
vnter der Erden/ es sey nahe/ oder ferne / vnd  
thut

schut den Bürgern an iren Kellern/vnd was da-  
rein geleyet wird/ vnwiederbringlichen Scha-  
den.

Die gemeine Abzuchte vnd Erbschleusen /  
oder auch andere Schleusen / darcin zweyer  
Nachbare Trauffen zusammen fallen / sol nie-  
mand verbawen / verstopffen / noch verschlei-  
men / sondern sollen jederzeit offen / sauber vnd  
rein / damit das Wasser nicht darinnen stehen  
bleibe / sondern seinen vnverhinderten Lauff  
vnd Ausgang haben könne / gehalten werden /  
auch sollen keine Schweinställe / noch Secrete //  
darüber oder daran gebawet werden.

## Vom Marckrechte.

**D**ie Vorkauffere /  
welche mit Essenspeise / vnd  
andern dergleichen Waren han-  
deln / so zu täglichem Vnterhalte  
der Menschen vnd des Viehes nötig / vnd durch  
Käuffen / vnd wieder verkäuffen derselben / ihren  
Gewin suchen / es sey an Getreyde / wie das Na-  
men haben mag / Butter / Käse / Speck /  
Schmer //

J. iij

Schmer //

Schmer/ Hopffen/ Graß/ Hew/ vnd derglei-  
chen/ die sollen deren keinerley weder auff dem  
Marckte auffkauffen / noch sich derer auff dem  
Lande in = vnd auff der Meilweges vmb die  
Stadt herum zu ihrem Vorkauffe erholen/bey  
Straffe sieben guter Schock/ so oft sie dessen v-  
berfundig gemachet werden.

Die Frembden/ so der Stadt allerley Es-  
sen/ vnd Küchen Speise von andern Orten herzu  
führen/ es sey Butter / Käse/ Speck/ Schmer/  
gesalzen-vnd treuge Fischwerg/ Pflaumen/ vnd  
ander Obst / frisch oder getreuget / die mügen  
drey Tage / die Einheimischen aber / so nicht Hö-  
cken sind / zwey Tage / als Dienstag vnd Son-  
nabend / in der Wochen / solche Wahren auff  
dem Marckte feil haben / von den Krähmern /  
vnd Höcken vnderhindert / vnd für verschiene  
Tagen / sol ihnen kein Höcke oder Vorkauff  
etwas auff gewinst / weder heimlich noch öffent-  
lich abhandeln bey Vermeidung ernster Straf-  
fe / Jedoch sollen beydes Frembde vnd Einhei-  
mische / sie seind Höcken / oder nicht / keine He-  
ringe / gesalzen oder gewässert / wie auch nicht  
Stock . vnd Halbfische / auff dem Marckt feil  
haben / bey des Raths Straffe.

Von

# Von den Bäckern.

**A**lle Bäckern sollen  
Getreyde vnnnd Mehl in  
Vorrath zu schaffen / vnnnd die  
Stadt mit Brod vnnnd Semmeln  
nottürfftiglich zu versorgen /  
jederzeit schuldig seyn / bey Straff des Rathes /  
derowegen dann auch ein jeder macht hat / so  
viel zu backen / als er vertreiben kan. Sie sol-  
len sich auch jederzeit mit dem Gewichte an  
Brod vnnnd Semmeln / dem ordentlichen Tax  
gemess verhalten / nach dem das Getreyde stei-  
get vnnnd fället / vnnnd do einer betreten / so darwie-  
der handelt / derselbe sol nicht allein ein silbern  
Schock Straffe verfallen seyn / sondern es sol  
ihme auch Brod vnnnd Semmeln genommen /  
vnnnd in das Hospital gegeben werden / vnnnd vber  
dis ihme ein Monatlang das Handwerck gele-  
get seyn.

Von

# Von den Flei- schern.

**D**ie Fleischer sollen  
jederzeit die Stadt mit gu-  
tem dächtigem Fleische / an gros-  
sem vnd kleinem Viehe / notdürff-  
tiglich versorgen / dasselbe / wie es durch die ver-  
ordnete Schatzmeistere geschakt / vnd nit tew-  
rer / viel weniger vngeschakt oder vngewogen  
nach der Hand verkeuffen.

Ein jeder Fleischer mag so viel schlachten /  
als er vertreiben kan / wie denn auch disfalls ein  
jeder in gebürlichen Schutz genommen werden  
sol / so etwa seine Mitgewercken ihme hieran  
einhalt zu thun sich vntersangen wolten.

Die Fleischere sollen das ganze Jahr vber /  
an Schaff Nösern kein ander Viehe halten / vnd  
der Bürgere Felde damit betreiben / als nur al-  
leine Schlachtviehe / einig Zucht Viehe aber /  
der Gestalt zu halten / sol ihme bey ernster  
Straffe / vnd Verlust des Viehes / ganz vnd  
gar



gar verboten seyn. Auch sollen sie kein Viehe/  
es sey groß oder klein/ Trifft = oder Mast Viehe/  
ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths/  
aus der Stadt/ an frembde Orte zu verkeuffen/  
macht haben/ sondern ohne mittel dasselbe für  
gemeine Stadt auff die Banck zu schlachten  
schuldig seyn.

Die Fleischbäncke seynd eigenthümblichen  
des Raths / der solche erbawet/ vnd in Bäw=  
lichem wesen erhältet / vnd haben sich die Flei=  
schere/ Ihre Weibere vnd Kindere/ einiger Erb=  
lichen Gerechtigkeit / daran mit verkeuffen /  
verpfänden / oder einige Schuld darauff zu  
machen/ keines Weges anzumassen/ doch wer=  
den ihre Wittwen/ vnd derselben Haus Wirthe  
der andern Ehe / die des Handwercks seynd /  
deßgleichen/ so ein erwachsener Sohn vorhan=  
den/ der das Meisterecht gewinnen kan / nach  
des Vaters vnd der Mutter Absterben / gegen  
Erlegung der Lehenwahr/ wie von alters her=  
kommen/ bey der verledigten Fleischbanck ge=  
lassen.

Ein Fleischermeister selbst/ aber nicht seine  
Wittwe vnd Erben/ ist befugt / sein Meistere=  
recht bey seinem Leben einem andern Fleischer  
zu verkeuffen/ welchem Keuffer auch der Rath

R

den

den Stand in den Fleischbäncken/ohne sonderliche erhebliche Ursache abzuschlagen nicht gemeynet ist. Der Verkeuffer aber / sol anderweit zu dem Meisterrechte/ das er einmal verkauft/ wenn er dasselbe von einem andern wieder erkauften/oder auff's new gewinnen wolte/ keinesweges zu gelassen werden.

## Von den Handwercken in gemein.

**A**lle Handwercker sollen Jährlich dem Rathe zweene/ drey oder mehr/ nach gewonheit/ aus ihrem Mittel zu Obermeistern ernennen/ aus welchen dann ihnen ein Obermeister nach Erkentnisse/ bestetiget werden solle.

Alle Handwercke/ so Zunfftig seynd/ sollen Jährlich dem Rathe von ihren des Handwercks Gemeinen Einnahmen/ vnd Ausgaben/ richtige Rechnung thun/ vnd solcher Rechnung eine Abschrift auff's Rathaus einantworten / vnd  
do

do befunden würde/ daß dem Handwercke zu Schaden vbermäßige Zehrung/ Vnkosten/ vnd dergleichen Ausgaben/ so wol vermieden vnd eingestalt werden könnten/ in Rechnung bracht/ oder dieselbe sonst vnrichtig/ so sol der Rath diß abzuschaffen/ vnd ihnen auffzulegen die Rechnung in bessere richtigkeit zu bringen/ gut fug vnd Macht haben.

In den Handwercks Ordnungen/ die der Rath Confirmiret hat/ stehet demselben jederzeit bevorn / die Articul/ derowegen in den Handwercken Streit fürsället / zu erklären/ Welcher Erklärung sich dann die Handwercks Leute/ gehorsamlich / vnd ohne widersehen zu vntergeben schuldig. Auch stehet in des Raths ermässen/ nach Gelegenheit der Zeiten/ vnd da solches dem Handwercke/ oder der ganzen gemeinen Bürgerschaft zu Nutz vnd Frommen gereicht / solche Ordnungen in einem oder mehr Articulu zu endern/ zu mehren/ zu mindern/ oder auch gar auffzuheben.

Insonderheit sollen die Becken/ Fleischre/ Fischer / Höcken / Wein = oder Bierschencken/ Bötticher / Gastwirthe/ Gedreudicht Händler / Verkeuffer / Müller / Brauer / Treuger / Mäurer / Zimmerleute / Handar-

K ij

bei-

beiter / vnd Tagelöhner / in alle Wege schul-  
dig seyn / des Raths billichen Mandaten, vnd  
Anordnungen / so der ganzen Bürgerschaft /  
vnd dem Armuthe / nach gelegenheit der Zei-  
ten / vnd Läuſſte / zu gut gemeynet / vnd dersel-  
ben Auffnehmen vnd Gedenen damit gesucht  
wird / sich ohne Widersehen zu vnterwerffen /  
vnd denselben gehorsamlich nachzukommen /  
bey vermeidung ernster Straffe.

Es sol sich auch kein Handwerck vnterste-  
hen / hinter des Raths wissen / einigen neuen  
Articul / oder Ordnung vnter sich selbst auff-  
zurichten / viel weniger ihren Zunftbüchern  
schrifflich einzuverleibē / würde aber solches ge-  
schehen / so sol doch dasselbe keinen gewercken /  
im geringsten binden / sondern wann solches  
dem Rathe kund wird / so sol er die heimliche  
gemachte Ordnungen gänzlich zu Calsiren,  
vnd die solche auffrichten helffen / in Straffe zu  
nehmen / Macht haben.

Endlich sollen alle Privilegia / wie die von  
den Chur- vnd Fürsten zu Sachsen ꝛc. der  
Stadt Torgaw / gnädigst verliehen / vnd bis  
auff iekige Zeit her bracht / auch was sonsten  
durch gute beständige Gewonheit bis auff vns  
gelanget / vnd in Übung gehalten wird / durch  
vor-

vorhergehende Statuta mit nicht vermindert/  
viel weniger auffgehoben seyn / sondern noch=  
mals bey Kräfte vnd Wirden bleiben / vnd  
was hierinnen nicht gemeldet / sol aus densel=  
ben ersehet / auch ihnen durchaus jederzeit gebür=  
lichen nachgegangen werden.

So sollen auch die künfftige von vnser  
gnädigsten Herrschafft gnädigste Bewilligun=  
gen / wie auch do / von vns dem Rathe / nach er=  
forderung der Zeit vnd Gelegenheit / etwas  
von newem angeordnet / werden müste / nicht  
weniger als die alten / in gebürende  
acht genommen wer=  
den.



R iij

Fewers

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.







**N** **E** **w** **e** **r** **O** **r** **d**  
nung des Rathes zu  
Zorgau.



Im Jahr/

---

M. DC. LXXII.



**W**er Bürgermei-  
ster vnd Rathmanne der  
Stadt Zorgaw / thun allen vnd  
jedlichen vnsern Bürgern / Ein-  
wonern / Schutzverwandten /  
vñ die sich bey vns in- vnd vor der Stadt auffet-  
halten / hiemit kund vnd zu wissen. Demnach  
die Läuſſte / vnd die Zeiten / an allen Orten  
sehr gefährlich / vnd ganz sorglichen sich erwei-  
sen / daneben auch am Tage / wie vielfältig durch  
Verwarlosung / vnd Vnachtsamkeit des nach-  
lässigen Gesindes / auch wol vnfleissiges Auf-  
sehens / des Haus Vaters / vnd Haus Mutter  
selbsten / grosse Fenersbrunsten / nicht allein im  
Lande / sondern auch bey dieser Stadt / wegen  
vielfältigen Mälkens vñd Brawens vnter-  
schiedlich auffgangen / so nicht ohne besondere  
Mühe / grosse Gefahr / vnd Schrecken / der gan-  
zen Stadt / vnd Bürgerschaft / endlichen durch  
Göttliche Verleyhung gedämpffet / Vñ wir vns  
vnserer zu gemeiner Stadt geleisteten Pflicht /  
vnd schuldiger Trewe erinnern / damit alle vn-  
sere /

sere / vns anbefohlene Bürgerschaft / Ein-  
wohner / vnd Schutzverwandten / vermittelst  
Göttlicher Verleihung vor Schaden vnd Ge-  
fahr bewahret / alle vns dem Rathe / vnd ge-  
meiner Stadt zustehende / so wohl eines jegli-  
chen in sonderheit angehörende Gebäude / vnd  
Wohnungen / für dem auffgegangenen Feuer /  
vnd andern darbey besorglichen Unglück vnd  
Unheil / so viel möglich / versichert seyn mö-  
gen. Als haben wir vorige Anno 1540. ver-  
fassete Feuerordnung vor die Hand genom-  
men / gebürlich revidiret, die mangelnde Stü-  
cken ersetzt / auch wo es nötig / in einem vnd  
dem andern verbessert / vnd in richtigen Standt  
gebracht. Vnd damit sich niemand mit vnwis-  
senheit desselbigen zu entschuldigen / solche auch  
desto weniger in vergessen gestellet / vnd jegli-  
cher seines Ampts / was in solchen Fällen / ver-  
möge seiner geleisteten Bürgerlichen Pflichten /  
ihme zu thun gebüret / sich jeder Zeit zu erin-  
nern / sol solche nunmehr verfassete / vñ revidir-  
te Feuerordnung der Bürgerschaft allhier auff  
dem Rathause jährlichen öffentlichen publicis-  
ret vnd abgelesen werden.

Vnd Erstlichen / Darmit durch Gottes  
gnädige Hülffe dem jenigen / was zu schädlicher  
Feuers-

Fewersbrunst Ursach geben möchte / so viel  
möglichen / abgeholfen / vnd besorglicherm  
Schaden vorkommen werde. So sol ein je-  
der vnser Bürger / Einwohner vnd Schutzver-  
wandter gute fleissige Auffacht bey Tag vnd  
Nacht / auff sein Fewer geben / damit nicht durch  
vbriges vnd allzuviel eingelegtes Holz / Reiß /  
Spähne / Pech / Hanff / Schmer / Hew / Stroh /  
oder anderm / noch sonst / durch sein selbst /  
oder seines Gesindes vnachtsamkeit / oder Ver-  
wahrlosung / vnd Vvorsichtigkeit / gemeiner  
Stadt / vnd ihnen selbst ein Vnglück / vnd  
vnyberwindlicher Schade vbern Hals ge-  
bracht / vnd gezogen werden möge.

Vors Andere / sollen alle Fewer Mäwern /  
in der Stadt steinern seyn / vnd da sich in Be-  
sichtigung ein anders befinden würde / die ver-  
ordneten Raths Personen / vnd zugeordnete  
Viertelsmeistere / dem Hauswirth bey Straf-  
fe / innerhalb einer gewissen Zeit / dieselbe zu en-  
dern / vnd Steinern zu machen aufferlegen.

Zum Dritten / sol auch ein jeglicher Haus-  
wirth / sein Fewer - vnd Brauw Hausöffnen des  
Jahrs zum wenigsten zwier kehren lassen.

Do nun vors Vierdte / aus Verhängnis  
vnd zulassung Gottes des Allmächtigen / an ei-  
nem /

nem/ oder dem andern Orte/ in- oder für der  
Stadt/ welches doch der Allmächtige Gott  
gnädiglich verhüten wolle/ Feuer auskommen  
würde/ Soll vnsern Bürgern vnd Einwoh-  
nern in gesamt/ mit ernst vnd bey Straffe auff-  
erleget seyn/ daß sie sich nicht alsbald auff das  
austragen vnd austräumen begeben/ sondern  
vielmehr dahin sehen sollen/ damit das auffge-  
hende Feuer geleschet/ vnd grösserem Schade  
vnd Gefahr vorkommen/ vnd nicht durch sol-  
chen ihren Unfleis/ vnd Kleinmütigkeit eine  
ganze Stadt/ mit ihrer aller Vnberwindli-  
chen Schaden/ zu Grunde gehen/ vnd in die  
Aschen geleet werde.

Darmit aber vors Fünffte allem Unheil  
desto baß vorgebawet werden müge/ werden in  
der Stadt durch vier Personen des Raths/ ne-  
ben vier Viertelsmeistern jedes Jahr zweymal/  
als in der Wochen Invocavit, vnd in der Wo-  
chen Matthæi, die brow- vnd Wonhäuser/in-  
gleichẽ die Feuerstädte/ mit fleis besichtiget/ wel-  
ches dan ebener massẽ für den Thoren durch die  
daselbsten verordneten Richter vnd Schöppen  
zugesehen pflaget. Vnd was daran gebrech-  
lich vnd sorglich gefunden/ das wird zu endern/  
vnd zu bessern mit ernst befohlen.

So werden auch vord Sechste die Röhr-  
kasten vnd Ziehebrunnen / beydes in- vnd vor-  
der Stadt / nicht allein zu allgemeiner Noth-  
durfft / des Wassers / sondern auch / daß man sich  
daraus des Wassers in fürfallender Feners-  
noth / biß die Wasserwagen angespannet / vnd  
zum Feuer kommen / zu erholen habe / gehal-  
ten.

Vord Sibende / so seind auffm Rathhause  
allhier liederne Wasser Eymmer / vnd hölzerne  
Sprützen / zur Nothdurfft vorhanden / derer man  
sich in Fenersnoth zu gebrauchen / vnd da-  
mit dißfals weniger Mangel vorfallen müge /

Sol Vord Achte / ein jeglicher Bürger nach  
Anzahl der Biere / so er auff seinem Hause hat /  
auff zwey Bier / einen liedern Wasser Eymmer /  
nebenst einer Wassersprützen zu halten schuldig  
seyn / die jenigen aber / so keine Biere zu brau-  
en / sol ein jeder zweene Eymmer halten.

Wie dann zum Neunden nichts minders ein  
jeglicher so in der Stadt wohnet / vnd Scheu-  
nen oder Gärten für dem Thore hat / ein lan-  
ge vnd kurze Feuerleiter / vnd einen Feuerha-  
cken / auch die jenigen / so Forwerge haben / ne-  
benst diesen / ein jeglicher drey liederne Wasser-  
Eymmer /

Eymer/die andern aber/so sonsten für den Tho-  
ren wonhafftig/sol ein jeder einen liedern Was-  
serEymer halten vnd haben.

Wie dann ingleichen zum Zehenden/ vn-  
terschiedene Wagen mit Feuerleitern/ vnd  
Feuerhacken gehalten werden/ als am Rath-  
hause/auffm Kirchhofe zu vnser lieben Frawen/  
in Marstall/vnd im Kloster. So seynd auch  
vber dis an vnterschiedenen Orten für den Tho-  
ren Feuerleitern/ vnd Feuerhacken die Noth-  
durfft zu befinden vnd anzutreffen.

Vber dis vnd zum Eilfften/ werden auch  
zwo grosse Wassersprühen in den alten Brod-  
bäncken vnterm Rathhause gehalten/ welche  
gleichsfalls in fürfallender Feuersnoth ge-  
braucht werden.

Ferner vnd vors Zwölffte/ sollen die Huff-  
nere/vnd sonderlich die jenigen/ so Wasser füh-  
ren/ein jeglicher ein WasserRegel/ Sommers-  
vnd Winterzeit/ wenn es nicht sehr gefreyert/  
voll Wassers halten/ vnd mit demselben jeder-  
zeit geschickt vnd gefertiget seyn/ wenn geschrey  
von Feuer gehöret/ oder gestürmet wird/auffs  
eilenste anzuspannen/ vnd Wasser zum Feuer  
zu bringen/dafür einem jeglichen jährlichen ein  
Silbern schock zur Ergebligheit / gegeben vnd  
verehret wird. Zum

Zum Dreyzehenden/ die andern Bürger  
aber 10 Pferde halten / niemand außgeschlof-  
fen / ungleich auch die Kuttschere / so wol die ein-  
heimische / als frembde Fuhrleute / so auff solche  
Zeit in- oder außser der Stadt allhier herbrige /  
sollen / so bald der Sturmschlag geschicht / oder  
sie des Feners sonst inne werden / mit ihren  
Pferden an die obengenanten örter / da die  
Wagen / darauff die Leitern / vnd Fenerhacken  
liegen / sich begeben / dieselbe förderlichst zum  
Fener bringen / vñ nachmals mit Wasser zusüh-  
ren / nebenst den Huesenern / biß das Fener gele-  
schet / sich fleissig erzeigen / vñ solches anders nit  
halten / bey Verlust zwey Schock Straffe.

Zum Vierzehenden ist die Tag- vnd Nacht-  
wache auff dem Rathhaus Thurm / mit einem  
Thürmer vnd Wächter / fleissig bestellet.

Zum Funffzehenden / wann ein Fener /  
in- oder vor der Stadt auffgehet / sol vnd mus  
der Thürmer auffm Rathhaus Thurm / dassel-  
bige alsobald mit der Sturmglocken beleuten /  
vnd wo es am Tage / sol er eine rothe Fahne /  
gegen dem Ort zu / da das Fener auffgangen /  
ausstecken / do es aber bey Nacht were / sol er  
mit einer Laternen / vnd darinnen brennenden  
Lichte



Lichte / an einer Stangen ausgehänget / das  
Zeichen geben.

Ingleichen zum Sechzehenden / sol der  
Haußman oder Thürmer / von dem Thurme he-  
runter den Leuten zuschreien / wo vnd in wel-  
cher Gassen / das Feuer auffgangen / damit  
man desto geschwinder demselben zueylen mö-  
ge.

Wann dann zum Siebenzehenden / ein  
Feuer auffgangen / müssen vnd sollen des  
Raths GerichtsKnechte die ersten auff dem  
Rathhause seyn / dasselbe öffnen / die FeuerE-  
imer daselbst los machen / daß man sich dersel-  
ben vffn Nothfall zugebrauchen / vnd allda des  
Bürgermeisters / vnd anderer Rathsverwand-  
ten befehlich / wozu man ihrer bedürfftig / ge-  
warten.

Zum Achzehenden / die WasserEimer vnd  
hölzerne Sprützen / sollen durch zwanzig Per-  
sonen / als zehen aus dem Tuchmacher = vnd ze-  
hen außm Schneiderhandwercke / auffm Rath-  
hause abgeholt werden / dieselben eilend zum  
Feuer bringen / vnd damit so lange bey dem  
Feuer bleiben / vnd leschen helffen / biß dassel-  
be

M

be

de gedempffet/ vnd sollen nach geleschem Feuer auch schuldig seyn / die Wasser Eimer vnd hölzerne Sprüzen wieder auff's Rathhaus an gehörige Ort zu schaffen/ vnd zu oberantworten.

Zum Neunzehenden/ die grossen zwei Wassersprüzen vnterm Rathhause / in den alten Brodbäncken/ alsobald zum Feuer zu führen/ vnd dieselben zu regieren / ist die grössere dem Rothgiesser/ vnd Hansen Bedlizen/ nebenst zehen Personen aus den Leipziesischen Schrötern/ die kleinere aber/ Conrad Krellen/ vnd Friedrich Brockmeiern / nebenst auch zehen Personen aus den Hällischen Schrötern anbefohlen/ vnd aufferleget worden.

Zum Zwanzigsten sollen die Knechte im Marstall bey'm Ober- vnd vntergeschirr/ nebenst den Huefnern / vnd andern / wie oben bey'm 13. Articul erwehnet / Wasser zu solchen Sprüzen zuführen/ vnd damit fleissig anhalten/ bis das Feuer gedämpffet vnd geleschet.

Zum Ein vnd Zwanzigsten/ wer das erste Wasserlegel mit Wasser zum Feuer bringet / dem giebt der Rath/ ausserhalb des Gesindleins  
im

im Marstall/ zwanzig Groschen/ dem andern  
funffzehnen/ dem dritten zehen Groschen/ dem  
vierdten funff Groschen/ vnd darnach so manch  
Egel/ so manchen Groschen.

Zum Zwey vnd Zwanzigsten/ sollen auch  
zehen Personen außn Tuchmachern/ vnd zehen  
Personen außn Schneidern/ bey den Wasser-  
sprühen/ mit ihren eigenen Zübern erscheinen/  
vnd fleissig Wasser zutragen/ vnd eingiessen.

Zum drey vnd Zwanzigsten/ damit auch  
wegen mangelung des Wassers die Huesenere/  
vnd andere Fuhrleute nicht auffgehalten/ vnd  
das Feuer darüber weiter greiffen/ vnd grösser  
werden möchte/ als sol den Beckern in gesamt/  
hiermit aufferleget seyn/ daß sie mit ihren Ge-  
sellen/ alsobalden der Sturmschlag geschicht/  
zu den Köhrkästen vnd Brunnen eynen/ vnd  
daselbsten trewlich vnd fleissig Wasserziehen  
vnd schöpfen.

Zum vier vnd Zwanzigsten/ wenn der erste  
Sturmschlag gehöret/ sollen an jegliches  
Stadthor/ die verordneten Schlüsselherrn/  
darzu auch vier Bürger/ aus desselben Stadt-

M ij

thors

thors Viertel/ mit ihren Ober- vnd Unterweh-  
ren / alsobald erscheinen / dieselben innen hal-  
ten / vnd do es des Nachts / ohne Erlaubnis des  
Bürgermeisters kein Thor öffnen / auch sonst  
nicht davon gehen.

Weil auch zum fünff vnd Zwanzigsten / in  
Fewersnöthen das fürnembste / daß Meurer /  
Zimmerleute / vnd Müller verhanden / Als  
sollen alle Meurer / Zimmerleute / Bräwere /  
Hopffenochere / Hülffersknechte / Müller vnd  
Lohegerber / Meister vnd Gesellen / mit ihren  
Meurerhämmern / vnd Steinärten / Bandär-  
ten / Schuffen / vnd dergleichen / bey dem Few-  
er erscheinen / vnd getrewlich leschen helfen.

Zum sechs vnd Zwanzigsten / seynd obbe-  
melten Handwercken zu leschen / zugeordnet /  
dreyssig Personen außn Tuchmachern / funff-  
zehen außn Schustern / funff Goldschmiede /  
ein Mahler / ein Seidenstückler / zehen Schnei-  
der / funffzehen Bötticher / zehen Fleischer /  
sechs Fischer / funff Kürschner / ein Tuchsche-  
rer / funff Krähmer / zwey Hüter / zwey Bar-  
bierer / ein Kannengiesser / drey Kade- vnd  
Stellmacher / sechs Tischer / zwey Kupffer-  
schmiede /

Schmiede/zweene Messerschmiede/drey Schlöf-  
fer / zweene Büchsenmacher / zwey Riemer /  
zwey Glaser / zwey Seiler/ ein Beutler / ein  
Gürtler / zweene Radler / vnnnd Klipper / ein  
Weißgärber/ ein Drechsler/vnd ein Schwarz-  
ferber/ Ingleichen auch die Grob- Klein- vnd  
Nagelschmiede in gesampt/ deren dan jeder sei-  
nen eigenen Wasser Eymmer/ mit sich zum Feuer  
bringen/ auch trewlich vnd fleissig leschen helf-  
fen sol.

Vnnnd Damit solches desto trewlicher  
vnd fleissiger beschehen möge / Sollen Zum  
sieben vnnnd Zwanzigsten die Außreuter mit  
den Pferden bey dem Regierenden Bürger-  
meister sich also bald einstellen vnnnd auffwar-  
ten / vnd sol der Regierende Bürgermeister/  
neben seinen Beysitzern / So wol der regie-  
rende Stadtrichter / vnnnd jedes Jahr zum  
Feuer Verordnete/ zum Feuer eilen / die zum  
leschen verordnete Personen anhalten/vnd ver-  
mahnen / daß sie fleissig Arbeiten/vnd leschen  
helffen. Welchen dann die Leute ihren Pflich-  
ten nach / Gehorsam zu leisten / schuldig seyn  
sollen.

Zum acht vnd Zwanzigsten/ sol der dritte  
M iij BÜR-

Bürgermeister / nebenst den beyden Camerari-  
en, Stadt = Kammer = Gerichts = Vormund-  
schafft = vnd Kastenschreiber / ohne Seumnis /  
wenn der Sturmschlag geschicht / auff dem  
Rathhause seyn / dasselbe in gute acht nehmen /  
fleissige Erkundigung einziehen / do sich etwas  
verdächtiges vnter wehrender Fenersbrunst /  
mit auff lauff oder anderm ereignen wolte / das  
sie solchem alsbald rathschaffen mögen.

Zu welchem Ende dann auch / zum neun  
vnd Zwanzigsten / die jüngsten zweene Rathsh-  
herren / vnd die jüngsten zweene von der Gemei-  
ne / nebenst dreien Bürgern außn Tuchmach-  
ern / auffn Rathhaus Thurm verordnet / daß  
sie neben dem Thürmer sich fleissig vmbsehen /  
vnd Wache halten / vnd da sie mehr Feuer auff-  
gehen sehen / oder sonst etwas vermercken /  
auffs Rathhaus / vnd dem regierenden Bür-  
germeister durch deren Bürgere einen alsbald  
anzeigen lassen sollen.

Ingleichen zum Drenssigsten / seynd aus  
jedem Viertel acht Personen verordnet / welche  
auff der Kreuzwache auff der Gassen / do das  
Feuer auskömpt / stehen / die Gassen ober / vnd  
vn-

unterhalb des Feners verwahren / vnd  
niemand zum Fener lassen sollen / als die jeni-  
gen / wie obgemeldet / so zum leschen geordnet  
sind.

Zum ein vnd Dreyssigsten / sol der Nacht-  
wächter / so bald der Sturmschlag gehört  
wird / nebenst denen in des Rathes Miethäusern  
in der Leipzischen Gassen / vnd andern seinen  
untergebenen Wächtern / mit ihren Ober- vnd  
Unterwehren / fürm Rathhause erscheinen.

Zu welchen sich gleicher Gestalt zum zwey  
vnd Dreyssigsten / also bald / mit ihren Ober-  
vnd Unterwehren begeben sollen / die hierzu  
verordnete Bürger / vnd mit einander treulich  
vnd fleissig auffwarten / vnd die Wache bestel-  
len helfen.

Vnd damit zum drey vnd Dreyssigsten /  
des Nachts mit dem Wasserfuhren / reiten / vnd  
lauffen / niemande Schaden zugefüget wer-  
den / sondern sich jederman wol besehen müge /  
Als seynd vber die Rienpfannen auch Pech-  
pfannen an ekliche Ecken der Gassen verordnet /  
in welchen / so des Nachts ein Fener vermercket  
wird /

wird/ alsbald Feuer gehalten/ vnnnd den jeni-  
gen/ so solche Pfannen an ihren Häusern ha-  
ben/ Pechcränze vnd Kien/darzu gegeben wer-  
den sollen.

Do auch gleich zum vier vnd Dreyssigsten/  
der Hauswirth zu andern Sachen verordnet/  
sol er doch solches durch sein Gesinde bestellen/  
vnd fleissig verwahren lassen/ daß nicht Scha-  
de daraus entstehen möchte.

Ben welchen nun zura fünff vnd Dreyssig-  
sten/ durch Vnachtsamkeit / oder sonsten/ so  
doch die göttliche Allmacht in Gnaden abwen-  
den/ vnd verhüten wolle/ ein Feuer auskom-  
men/ es sey in- oder für der Stadt/ bey Tag o-  
der Nacht / derselbe sol alsbald ein Geschrey  
machen/ deme seine Nachbarn fleissig beystehen  
sollen / damit es / ehe vnd zuvorn es auskôm-  
met/ vnd Kräfte gewinnet / gedämpffet / vnd  
geleschet werden müge.

Zum sechs vnd Dreyssigsten/ wenn das ent-  
standene Feuer also hierdurch/ ehe es beleuetet/  
gedämpffet/ vnd geleschet würde/ sol der Haus-  
wirth dessen ohne Wandel seyn vnd bleiben.

Wur-



Würde es aber zum sieben vnd Dreyßigsten  
beleuet vnd bestürmet/ so sol selbiger nach Ge-  
legenheit der Vmbstände / andern zur Ab-  
scheu ernstlich gestrafft/ auch wol ihm wider auff  
zu bawen nicht verstattet / sondern von der  
Stadt sich gänglich zu wenden / aufferleget  
werden.

Zum acht vnd Dreyßigsten/ ein jeglicher  
Bürger/ vnd Einwoher / dem ein Ampt auff-  
getragen / sol in seinem Hause verordnen/ daß  
durch sein Weib/ Kinder vnd Gesinde/ auff die  
öbern Sella oder Boden/ vnd Rinnen/ Was-  
ser geschaffet / vnd das flug Feuer in acht ge-  
nommen werde.

Welchem aber zum neun vnd Dreyßigsten  
kein Ampt auffgetragen/ sol sich nebenst sei-  
nem Weibe/ Kinder vnd Gesinde/ daheim  
enthalten/ vnd fleißige achtung auff sein Haus  
geben.

Zum Vierzigsten/ die Häuser/ so Schindel-  
dächer haben/ sollen auswendig des Dachs/ ei-  
ne lange Leiter/ auch steige Leitern haben / vnd  
auff's wenigste drey oder vier Krücken / damit  
man die Schindeln abstoßen kan.

N

Zum

zum ein vnd vierzigsten / ein jeder Brauw-  
herr / wenn er auff Ostern außgebrawen hat /  
sol ein gros Kühlfaß / darein ein Legel Wasser  
gehet / für seine Thüre / do sichs raums halben  
leiden wil / setzen / vnd dasselbige von der Zeit  
an / biß daß man gegen dem Herbst wiederumb  
außbrawet / stets voller frisch Wasser halten.

zum zwey vnd vierzigsten / müssen die  
andern Bürger gleicher gestalt Wasser für den  
Thüren / Häusern / Höfen / vnd auff den Stel-  
len halten / sonderlich die drey Jahrmärkte /  
vnd sonsten wenn frembde Herrschafft vorhan-  
den / oder zusammenkunfftten allhier gehalten  
werden

vnd sol zum drey vnd vierzigsten / die  
Vorstädtere allerding wie oben angedeutet /  
wie in der Stadt mit Leitern / Krücken / Hacken /  
Eymern vnd Wasser / jederzeit gefast seyn.

Wie dann zum vier vnd vierzigsten / für  
festlichen Thore / an vnterschiedlichen gewissen  
örtern / Leiter vnd Sewerhacken / gehalten wer-  
den.

zum fünff vnd vierzigsten / seynd auch in  
den

Den Vorstädten gewisse Personen zu den Schlägen verordnet/ welche dieselben inhalten/ verwahren / vnd darben bleiben müssen/ biß das Feuer gedämpffet vnd geleschet werde.

Über diß vnd zum sechs vnd Vierzigsten/ seynd auch für allen Thoren/ Feuerherrn vnd Wachmeister bestellet / die auff daß Feuergeräthe/gute acht haben / vnd die Wache fleißig bestellen müssen.

Zum sieben vnd Vierzigsten / sol es auch dieser Ordnung nach/ sonst allenthalben gehalten werden/ do etwan durch Gottes Verhängnis Feuer für einem oder dem andern Thor auffgienge.

Wann nun auch endlichen / vnd zum acht vnd Vierzigsten/ das entstandene Feuer durch Gottes Hülffe gänzlich geleschet/ so sollen die verordneten Feuerherrn beydes in = vnd vorder Stadt sich vmbsehen / ob an den Feuerleitern / Feuerhacken / Wassersprühen / Wasserfassen / Liedern Wasser Eymern/ vnd andern alles widerumb zu rechte / vnd an seinen Orth bracht/ vnd do es nicht erfolgt/ daran seyn/ daß es nochmals vnseumlich geschehe. Do auch an

N ij

dero



dero Stücken ein abgang / oder an der grossen /  
oder kleinen Wassersprüzen mangel sich befin-  
den / solches alsobald dem regierenden Bürger-  
meister / oder Ratomeister anmelden / damit  
solcher Abgang vnd Mangel förderlichst wider  
ersezet / vnd die Ordnung allerseits in ihrent  
Stande vnd Wesen erhalten werde.

**B**ebieten darauff allen vnd jedem  
vnsern Bürgern / Einwohnern / Die-  
nern / Handwercksmeistern vnd Gesellen / vnd  
allen den jenigen / so sich bey vns auffhalten /  
daß sich ein jeglicher in fürfallender Sewers-  
noth / dieser vnserer Ordnung / vnd wie darauff  
einem jeglichen sein Ampt vnd Berrichtung zu  
erkeñen geben / vnd angemeldet worden / gehor-  
sam / vnd in allen Puncten gemess / vnd darbey  
trewlich vnd fleissig erzeige / alles bey ver-  
meidung vnserer ernst- vnd vnmachlässlichen  
Straffe.

**C**onfirmiren vnd besteti-  
gen demnach hiermit / vnd in  
Krafft dis vnsers offenen Brieffes vnd Landes-  
fürst-

fürstlicher Macht vnd Hoheit vorherbeschriebene des Raths/ vnd gemeiner Bürgerschaft zu Torgaw Statuta, vnd Ordnungen/ vnd wollen daß denselben in allen vnd jeden Puncten/ Clauseln/ Articulen/ Inhaltungen vnd Meinungen/ stracks nachgegangen/ vnd darwider in keinerley weise noch wege gehandelt werden solle/ darbey wir sie auch jederzeit schützen/ vnd erhalten wollen/ darmit sie sich deren ohne vngübliche Verhinderung/ ordentlicher weise zu gebrauchen haben mögen. Jedoch vns/ vnsern Erben vnd Nachkommen an vnsern Obrigkeiten/ Steuer vnd andern hohen Landesfürstlichen Rechten vnd Gerechtigkeiten/ vnschädlich/ vnd vnabbrüchlich. Wir behalten aber auch vns/ vnsern Erben vnd Nachkommen außdrücklich bevor/ diese Statuta vnd Ordnungen nach fürfallender Gelegenheit vnd erheischender Nothdurfft/ zu mehren/ zumindern/ oder gänzlich wider aufzuheben/ Alles treulich/ sonder argelist vnd gefahrde.

Zu Vrkunde mit vnserm anhangenden grössern Insiegel besiegelt / Vnd geben zu Dresden / den vier vnd Zankigsten  
A. iij. sten

sten Montag Martij / Nach Christi JE-  
su vnser einigen Erlösers vnd Seligma-  
chers Geburt im Sechzehnhundert vnd Ein-  
und Zwanzigsten Jahre.

Johans Georg Churfürst.

Wolff von Luttichaw.

J. Köller.



Leipzig/



Gedruckt bey Friederich Lanckisch.

Wissig



Gebrüder Wismar und Söhne







Ye 484

ULB Halle

3

004 964 187



VD17

n.e





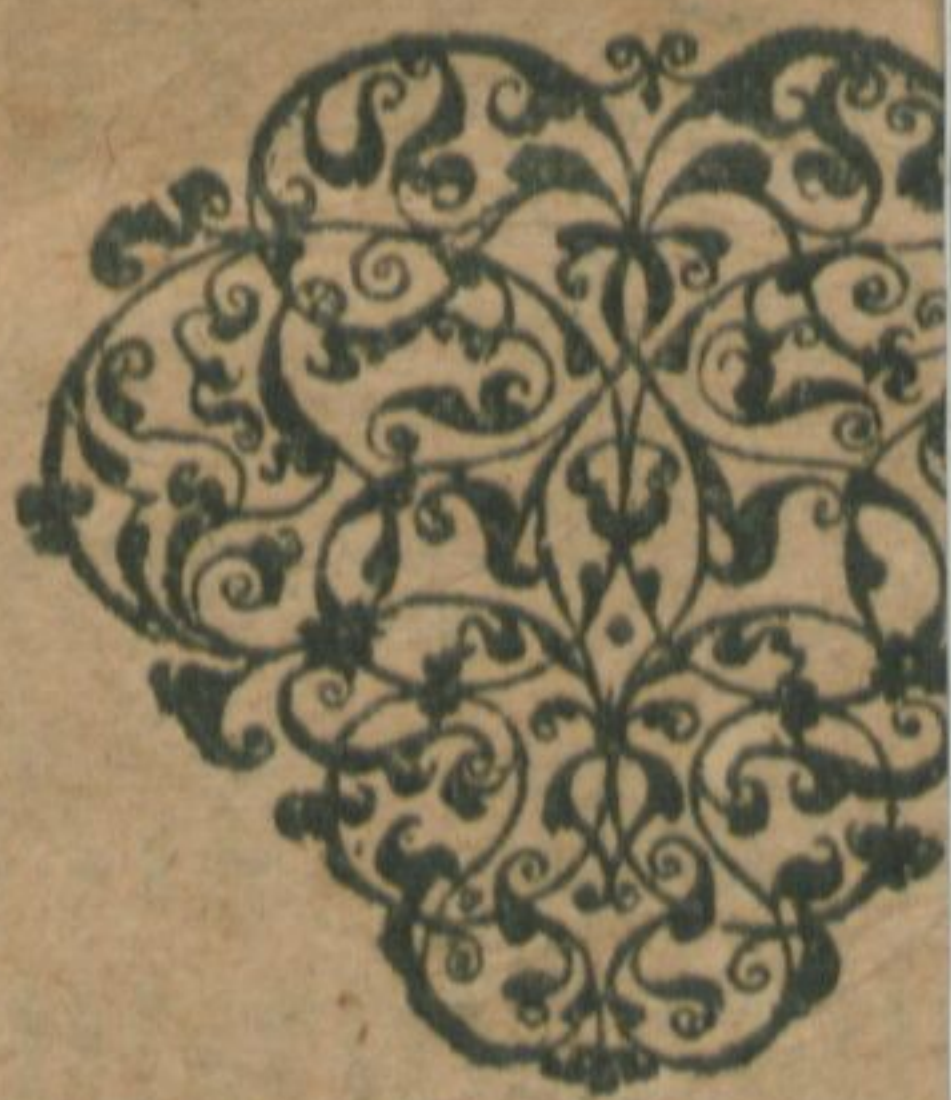
Des Rathes  
gaw revidirte / v  
Zustande nach verb  
gnädigst confir

Statut

Braw

und

Fewerord



Im Jahr

1788

